Parlamentarische Redefreiheit und Zeugenpflicht.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Juristischen Fakultät der Universität Breslau

vorgelegt von

ACAD. LUGD BAT. BIBL.

Paul Wolff

Referendar.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1911.

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Brie.
Korreferent: Professor Dr. Fischer.

Meinen lieben Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543112_0038

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Der Zusammenhang zwischen parlamentarischer Redefreiheit und Zeugenpflicht 1

II. Die parlamentarische Redefreiheit 4

1. Die Geschichte der parlamentarischen Redefreiheit . . 4

Ihre Entwicklung:

a) In den außerdeutschen Staaten 4

aa) In England und den Vereinigten Staaten . . . 4

bb) In Frankreich und Belgien 9

b) In Deutschland 13

2. Die parlamentarische Redefreiheit nach geltendem Recht (Art. 30 RV. und § 11 StGB.) 20

a) Das Wesen und die rechtliche Natur der parlamentarischen Redefreiheit 20

aa) Die ältere Lehre in Deutschland 20

bb) Die moderne Lehre 23

b) Der privilegierte Personenkreis 29

c) Das verantwortungsfreie Tun. (Abstimmungen und die in Ausübung des Berufes getanen Äußerungen.) 34

d) Die Wirkung der parlamentarischen Redefreiheit . . 38

aa) Das Verhältnis von Art. 30 RV. zu § 11 StGB. . 38

bb) Die strafrechtliche Unverantwortlichkeit 40

α) Nur ein persönlicher Strafausschließungsgrund für den Abgeordneten 40

β) Die Äußerung selbst anderweitiger richterlicher Beurteilung unterworfen 42

cc) Die zivilrechtliche, disziplinarische und sonstige Unverantwortlichkeit 49

Seite

III. Hat die parlamentarische Redefreiheit einen Einfluß auf die Zeugenpflicht des Abgeordneten, insbesondere gibt sie ihm ein Zeugnisverweigerungsrecht hinsichtlich seiner beruflichen Äußerungen? 53

a) Die Stellung der Regierungen, des Reichstages und der Gerichte zu der Frage 53

b) Der Begriff der Zeugenpflicht im allgemeinen und die Folgen ihrer Verletzung 57

c) Der Umfang der für den Abgeordneten geforderten Zeugnisfreiheit 59

d) Kein Zeugnisverweigerungsrecht des Abgeordneten . . 60

Es ergibt sich

aa) weder aus den Prozeßordnungen,

bb) noch aus dem Verbot des „Zurverantwortungziehens“,

cc) noch aus der geschichtlichen Entwicklung.

e) Zulässigkeit des Zeugniszwangsverfahrens gegen den Abgeordneten 71

IV. Die Strafprozeßreform und die Frage der Zeugnisfreiheit des Abgeordneten 75

Literaturverzeichnis.

Alexander-Katz, Der Zeugniszwang gegen die Reichstagsabgeordneten über die Quellen zu ihren parlamentarischen Reden. In der Juristischen Wochenschrift Bd. 35 Nr. 18.

Anonymus, Die sogen. Unverletzlichkeit der Landtagsabgeordneten. 1853.

Altsmann, Zur Auslegung des Art. 30 RV. Im Archiv für öffentliches Recht Bd. 1 S. 589—594.

Arndt, Verfassung des Deutschen Reichs. 1907.

Arndt, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. 1901.

Bähr, Die Redefreiheit der Volksvertretung und der Prozeß Twesten. In den Preußischen Jahrbüchern Bd. 21 S. 313—325.

v. Bar, Gesetz und Schuld im Strafrecht. Bd. 1. 1906.

v. Bar, Die Redefreiheit der Mitglieder gesetzgebender Versammlungen. 1868.

Bennecke-Beling, Lehrbuch des deutschen Reichsstrafprozeßrechts. 1900.

Binding, Handbuch des Strafrechts. Bd. 1. 1885.

Binding, Die Privilegien der Straflosigkeit. 1885.

Bornhak, Preußisches Staatsrecht. Bd. 1. 1888.

Brie, Die gegenwärtige Verfassung Frankreichs. In der Festschrift zum 50jährigen Doktorjubiläum von Rudolf v. Gneist. 1888.

Dambitsch, Die Verfassung des Deutschen Reichs. 1910.

Doerkes-Boppard, Die Immunität der Reichstagsabgeordneten. Berlin 1907.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Bd. 2, 3, 4, 22.

Entscheidungen des Kgl. Obertribunals. Bd. 55.

Entwurf einer Strafprozeßordnung und Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetze nebst Begründung. Berlin 1908.

Entwurf einer Strafprozeßordnung. Reichstagsvorlage 1909.

Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 1908.

Frehsee, Was ist unter „Sitzungsperiode" im Sinne des Art. 84 der preußischen Verfassung und Art. 31 der deutschen Reichsverfassung zu verstehen? In Goltdammers Archiv Bd. 32 S. 361—369.

Fuld, Die Zeugnisverweigerung der Reichstagsmitglieder wegen einer in Ausübung ihres Berufes getanen Äußerung. In den Annalen des Deutschen Reichs 1888 S. 6—20.

Fuld, Die Immunität der Mitglieder gesetzgebender Versammlungen. Im Archiv für öffentliches Recht Bd. 4 S. 341—376, 495—524.

Fuld, Die strafrechtliche Immunität der Mitglieder des Deutschen Reichstags. Im Gerichtssaal Bd. 35 S. 529—553.

Gareis, Die strafprozessuale Privilegierung von Mitgliedern einer gesetzgebenden Versammlung. In der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 7 S. 633—640.

Gaupp-Stein, Kommentar zur Zivilprozeßordnung. 1908, 1910.

Gerau, Können in den deutschen konstitutionellen Monarchien die Mitglieder ständischer Kammern wegen gesetzwidriger Äußerungen vor den Gerichten des Landes zur Verantwortung gezogen werden? In der Zeitschrift für Zivilrecht und Prozeß Bd. 1 S. 1—45.

Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. 1868—1881.

Gierke, Labands Staatsrecht und die deutsche Rechtswissenschaft. In Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung usw. Bd. 7 S. 1097—1195.

Giron, Le droit public de la Belgique. 1884.

Glaser, Handbuch des Strafprozesses. Bd. 1. 1883.

Gneist, Englische Verfassungsgeschichte. 1884.

Grenzboten Bd. 1: Die Zeugnispflicht der Reichstagsabgeordneten. Anonym. S. 618—621. 1886.

Haager, Über die Verantwortlichkeit der Mitglieder eines Landtags oder einer Kammer wegen der daselbst getanen Äußerungen und wegen der Berichterstattungen hierüber. Im Gerichtssaal 1873 Bd. 25 S. 267—279.

Hänel, Deutsches Staatsrecht. Bd. 1. 1892.

Hahn-Stegemann, Die gesamten Materialien zur Strafprozeßordnung. 1885.

Heinze, Die Straflosigkeit parlamentarischer Rechtsverletzungen und die Aufgabe der Reichsgesetzgebung. 1879.

Herrmann, Über die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder der Ständeversammlung. Im Archiv des Kriminalrechts 1853 S. 341—394.

Hubrich, Die parlamentarische Redefreiheit und Disziplin. 1899.

v. Jagemann, Die deutsche Reichsverfassung. 1904.

Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte. 1905.

John, Redefreiheit. In Holtzendorffs Rechtslexikon 1881 S. 312 bis 314.

Juristische Wochenschrift. 31. Jahrg. Nr. 10. 1910.

v. Kißling, Die Unverantwortlichkeit der Abgeordneten und der Schutz gegen Mißbrauch derselben. 1885.

Kleinfeller, Privilegien. In der Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts Bd. 1 S. 323—348.

Koppenhagen, Die Immunität der deutschen Reichstags- und Landtagsabgeordneten gegen Strafverfolgung und Verhaftung. Diss. Erlangen 1899.

v. Kries, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts. 1892.

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 1901.

Laband, Deutsche Juristenzeitung 1906 S. 953—955: Die Zeugenpflicht der Abgeordneten.

Lahner, Zeugenpflicht und Immunität. In Grünhuts Zeitschrift Bd. 27 S. 183—191.

Lewald, Steht den Mitgliedern des Reichstages wegen der in Ausübung ihres Berufes getanen Äußerungen ein Recht zur Zeugnisverweigerung zu. Im Gerichtssaal Bd. 39 S. 54—70.

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1908.

Löwe-Hellweg, Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. 1907.

Martini, Der Inhalt der parlamentarischen Unverantwortlichkeit nach § 11 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches. Diss. Breslau 1898.

v. Matuschka, Graf, Die parlamentarische Redefreiheit und Zeugenpflicht. Diss. Breslau 1910.

May-Oppenheim, Das englische Parlament und sein Verfahren. 1888.

Merkel, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1889.

Meyer-Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1907.

Meyer-Anschütz, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1905.

Mittelstädt, Die Zeugnispflicht der Reichstagsabgeordneten. In den Preußischen Jahrbüchern Bd. 57 S. 557—573.

v. Mohl, Das deutsche Reichsstrafrecht. 1873.

v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. 1860.

Müller-Meiningen, Zur Immunität der Reichstagsabgeordneten. In den Annalen des Deutschen Reichs 1906 S. 641—661.

v. Muralt, Die parlamentarische Immunität in Deutschland und der Schweiz. 1902.

Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch. Bd. 1. 1909.

Oppenhoff, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 1901.

Perels, Das autonome Reichstagsrecht. 1903.

Protokolle der Kommission für die Reform des Strafprozesses. Bd. 1. 1905.

Reincke, Die Verfassung des Deutschen Reichs. 1906.

v. Rönne, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. 1876/77.

v. Rönne, Staatsrecht der preußischen Monarchie. 4. Aufl. 1881, 5. Aufl. bearbeitet von Zorn 1899.

Roth, Deutsche Juristenzeitung 1906 S. 1361: Die Anwendung des Zeugniszwanges gegen Abgeordnete.

Rousseau, Oeuvres politiques. Paris 1831.

Rubo, Kommentar über das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 1871.

Rüdorff-Stenglein, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 1892.

Schleiden, Die Disziplinar- und Strafgewalt parlamentarischer Versammlungen über ihre Mitglieder. Heft 2. 1879.

Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 1881.

Schwartz, Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat. 1896.

v. Schwarze, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 1884.

Schwedler, Parlamentarische Rechtsverletzungen nach deutschem Reichsrecht. 1898.

Seidler, Die Immunität der Mitglieder der Vertretungskörper nach österreichischem Rechte. 1891.

v. Seydel, Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich. 1897.

Sladecek, Über die Immunität der parlamentarischen Reden und der parlamentarischen Berichterstattung. In der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft S. 127—141.

Sontag, Der besondere Schutz der Mitglieder des Deutschen Reichstags und der deutschen Landtage gegen Strafverfolgung und Verhaftung. 1895.

Sontag, Deutsche Juristenzeitung 1906 S. 1010/11: Die Anwendung des Zeugniszwanges gegen die Reichstagsabgeordneten.

Stenglein, Kommentar zur Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. 1898.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags des Norddeutschen Bundes. 1868, 1869, 1870.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags des Deutschen Reichs (1874, 1876, 1879, 1885/86, 1894, 1907) und die dazu gehörigen Anlagen.

Stöber im Archiv für öffentliches Recht Bd. 1 S. 623—676: Die parlamentarische Immunität des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen.

Stranz, Deutsche Juristenzeitung 1907 S. 279.

Wallich, Die durch § 11 des deutschen Reichsstrafgesetzbuchs den Parlamentariern gewährleistete Immunität in strafrechtlicher Beziehung. Diss. Leipzig 1907.

Weismann, Die strafprozessuale Privilegierung gesetzgebender Versammlungen. S. 370—422.

Westerkamp, Über die Reichsverfassung. 1873.

Wittmaack im Archiv für öffentliches Recht Bd. 21 S. 353—379.

Wolter, Außerberufliche Immunität der Volksvertretungen nach deutschem Recht. Diss. Göttingen 1902.

Zachariä, H. A., Über Art. 84 der preußischen Verfassungsurkunde. 1866.

Zachariä, K. S., Sind in den deutschen konstitutionellen Monarchien die Gerichte befugt, über Klagen zu entscheiden, welche von ihnen wegen gesetzwidriger Äußerungen eines Mitgliedes der ersten oder der zweiten Kammer erhoben werden. Im Archiv für zivilistische Praxis 1834 Bd. 17 S. 173—213.

Zimmermann im Archiv für das Strafrecht Bd. 32 S. 313—316.

Zorn, Die Verfassungsurkunde des Deutschen Reichs. 1895.

Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. 1895.

I. Der Zusammenhang zwischen parlamentarischer Redefreiheit und Zeugenpflicht.

Den Normen, die der Staat im Interesse der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung und des öffentlichen Friedens aufgestellt hat, sind alle unter seiner Gewalt stehenden Individuen in gleichem Maße unterworfen. Aber Gründe teils völkerrechtlicher, teils staatsrechtlicher Natur veranlassen ihn, die Herrschaft seiner Gesetze gewissen Personen gegenüber einzuschränken.

Aus staatsrechtlichen Gründen ist dies beim Monarchen und bei den Mitgliedern der Volksvertretung der Fall. Aber während der Monarch gänzlich unverantwortlich ist, steht den Parlamentariern nur eine teilweise Unverantwortlichkeit zur Seite, die Unverantwortlichkeit für ihre berufliche Tätigkeit. Diese Unverantwortlichkeit — parlamentarische Redefreiheit genannt — ist, weil ein vom Wesen des Parlaments untrennbarer Grundsatz, durch die Verfassung aller konstitutionellen Länder anerkannt und verbürgt.[1]) Die Grenzen, in denen sich diese Freiheit von Verantwortlichkeit, deren Zweck es ist, den Abgeordneten die Unabhängigkeit und Unbefangenheit parlamentarischer

[1]) May S. 115.

Berufsübung zu gewährleisten, bewegt, schwanken freilich zu den verschiedenen Zeiten und in den einzelnen Staaten, aber das Institut als solches ist überall vorhanden.

Für die Reichstagsabgeordneten ist diese Unverantwortlichkeit in Art. 30 RV., für die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlungen der Einzelstaaten in § 11 StGB. in fast gleichlautender Weise statuiert.

„Da in den angeführten Vorschriften der Begriff dieser Unverantwortlichkeit nur allgemein umgrenzt und nicht seinem ganzen Inhalt nach speziell bestimmt ist“,[2]) so haben lebhafte Erörterungen über den Umfang und die Tragweite der parlamentarischen Redefreiheit stattgefunden.

Und wenn jetzt auch im allgemeinen die Meinungen darüber geklärt sind, so hat sich doch anläßlich einiger praktischer Fälle ein lebhafter Streit darüber entsponnen, ob und inwieweit dieses Privileg einen Einfluß auf die Zeugenpflicht des Abgeordneten hinsichtlich seiner Abstimmungen und der von ihm in Ausübung seines Berufes getanen Äußerungen ausübe, insbesondere ob er berechtigt sei, sein Zeugnis darüber zu verweigern.

Die Auslegung von Verfassungsbestimmungen erfolgt selten vom rein rechtlichen Standpunkt aus,[3]) häufig sind es politische Momente, die dabei den Ausschlag für eine engere oder weitere Interpretation geben.

---

[2]) Martini S. 29.

[3]) Fuld, GS. Bd. 35 S. 529.

So haben die einen — vor allem die in Frage kommenden Abgeordneten — mit Entschiedenheit den Standpunkt vertreten, daß die Befreiung des Volksvertreters von der Zeugenaussage über seine beruflichen Äußerungen mit Notwendigkeit aus dem Inhalt und dem Geiste des Art. 30 RV. und § 11 StGB. folge, eine Vernehmung des Abgeordneten als Zeuge also gegen die ihm gewährleistete Unverantwortlichkeit verstoße; denn die Verpflichtung, über seine parlamentarischen Äußerungen vor Gericht Bekundungen zu machen, bedeute in größerem oder geringerem Umfange ein „Zurverantwortungziehen".

Die andere Meinung dagegen ist, daß de lege lata weder aus Art. 30 RV. bezw. § 11 StGB. noch aus den Prozeßordnungen eine solche Befugnis abgeleitet werden könne, sondern nur „auf dem Wege eines die Verfassung oder die Prozeßordnungen abändernden Gesetzes zu einem Bestandteile des geltenden Rechts gemacht werden könne".[4])

Bei Erörterungen dieser Streitfrage wird es daher zunächst nötig sein, den Begriff der parlamentarischen Redefreiheit klarzulegen, um dann zu untersuchen, ob und inwieweit sie auf die Zeugenpflicht des Abgeordneten einwirkt.

Verfassungsbestimmungen müssen wie jedes andere positive Gesetz zunächst aus sich selbst heraus inter-

---

[4]) s. Fuld, Annalen 1888 S. 6.

pretiert werden.[5]) Da aber die hier in Rede stehenden Bestimmungen aus den Verfassungen fremder Staaten mit älterer konstitutioneller Entwicklung übernommen worden sind, ist ein Überblick über die Geschichte der parlamentarischen Redefreiheit unerläßlich.

II. Die parlamentarische Redefreiheit.

I. Die Geschichte der parlamentarischen Redefreiheit.

Ihre Entwicklung.

a) In den außerdeutschen Staaten.

aa) In England und den Vereinigten Staaten.

Während auf dem Festlande erst seit der französischen Revolution Parlamente im modernen Sinne entstanden sind,[1]) finden wir in England, der Wiege des Parlamentarismus,[2]) schon gegen das Ende des 13. Jahrhunderts die Anfänge einer „allgemeinen, insbesondere zur Mitwirkung an der Gesetzgebung berufenen Volksvertretung“.[3]) Es ist daher auch natürlich, daß das

---

[5]) Anonymus S. 3.

[1]) Seidler S. 4.

[2]) Hubrich S. 15.

[3]) Schon im Jahre 1215 hatten die großen Vasallen von König Johann die Bewilligung der magna charta erzwungen, die oberste Grundlage der englischen Verfassung, durch die dem früher absoluten Könige verfassungsmäßige Schranken auferlegt wurden. Gneist S. 244.

englische Recht zuerst den Grundsatz einer besonderen parlamentarischen Immunität anerkannt hat, die, wie sich aus den überkommenen Quellen ergibt, sich dann stetig fortschreitend weiterentwickelte.[4]) Anfänglich beschränkte sich die parlamentarische Verantwortungsfreiheit nur auf „eingebrachte Bills und solche Äußerungen, welche auch für objektive Betrachtungsweise einen parlamentarischen Charakter hatten, was seinen guten Grund in der Art und Weise des parlamentarischen Geschäftsgangs der damaligen Epoche hatte".[5]) Erst allmählich erhielt sie ihre heutige umfassende Tragweite.

Eine Hauptquelle des Privilegs ist wohl darin zu sehen, daß die Verhandlungen des Unterhauses von alters her als nicht öffentlich galten, „so daß kein Gericht von dem, was in der Kammer geschehen oder gesprochen, Kunde erhielt",[6]) und natürlich auch „keiner außerhalb des Parlaments stehenden Autorität rechtlich die Möglichkeit gegeben war, von den Vorgängen im Parlament Kenntnis zu haben, geschweige denn ein Mitglied wegen derselben zur Verantwortung zu ziehen".[7]) Natürlich hat es an Versuchen der königlichen Gewalt, das Privilegium des Parlaments einzuschränken, nicht ge-

[4]) So mit Hubrich S. 15 gegen Seidler S. 1, der behauptet, daß das „englische Recht" eine geschichtliche Entwicklung der Immunität parlamentarischer Berufsübung im Sinne einer fortschreitenden Ausbildung des Rechtsinstituts nicht kenne.

[5]) Hubrich S. 17.

[6]) Schwedler S. 1.

[7]) Seidler S. 9.

fehlt. Aber alle diese Versuche endigten mit dem schließlichen Siege des parlamentarischen Rechtes.

Einer der ersten Fälle, in denen das Parlament die Immunität seiner Mitglieder verteidigen mußte, dürfte wohl der Fall Haxey aus dem 20. Regierungsjahre Richards III. sein.[8]) Dieses Mitglied des Unterhauses hatte eine dem Könige mißliebige, auf Verminderung der außerordentlichen Last der königlichen Hofhaltung gerichtete Bill eingebracht und wurde auf das Drängen des Königs wegen Hochverrats verurteilt. Aber gleich nach der Thronbesteigung Heinrichs IV. hoben der König, die Lords und die Gemeinen das Urteil „als gegen Parlamentsrecht und -brauch verstoßend" auf, „nicht nur im Namen der Gerechtigkeit, sondern auch zur Wahrung der Freiheit der Gemeinen".[9])

Unter den Tudors gelangte das Privileg zur unbestrittenen Anerkennung.

Im Jahre 1512 war Strode, ein Mitglied des Unterhauses, wegen Einbringung einer Bill von dem Stannary-Gerichtshof verurteilt worden. Darauf wurde ein Gesetz erlassen, welches die Verurteilung Strodes für nichtig erklärte[10]) und bestimmte, daß „alle Anklagen, Ver-

---

[8]) May S. 116.

[9]) May S. 116.

[10]) May (S. 117) zieht daraus, daß das Verfahren gegen Strode für nichtig erklärt wurde, den Schluß, „daß die Redefreiheit für ein schon vorhandenes Privileg des Parlaments erachtet und nicht erst durch jene Verordnung geschaffen worden ist".

urteilungen, Vollstreckungen usw. gegen Mitglieder des Parlaments wegen einer Bill oder irgendwelcher Äußerungen in Parlamentsangelegenheiten als durchaus nichtig und wirkungslos behandelt werden sollten".[11])

Aus der Reihe von Resolutionen, welche das Unterhaus über die parlamentarische Redefreiheit gefaßt hat, sei nur die vom 11. Dezember 1667 hervorgehoben, weil eine Stelle darin für die englische Auffassung des Privilegs charakteristisch ist: „Sowenig als ein Gesetz einen Irrtum begehen kann, sowenig kann es der, welcher den Vorschlag zu dem Gesetze macht".

Der endgültige Abschluß der langen Entwicklung der parlamentarischen Redefreiheit war die gesetzliche Normierung dieses Grundsatzes in Art. 9 der von Wilhelm von Oranien 1689 anerkannten declaration of rights. Art. 9, der bis heute geltendes Recht in England ist, lautet: „That the freedom of speech and debates or proceedings in parliament ought not to be impeached or questioned in any court or place out of parliament".[12])

Um die rechtliche Natur der parlamentarischen Redefreiheit nach englischem Rechte richtig würdigen zu können, muß man noch den Umstand berücksichtigen, daß jedes der beiden Häuser des Parlaments selbständiger

---

[11]) May S. 115.

[12]) „Daß die Freiheit der Rede und der Debatten oder Verhandlungen im Parlament nicht unter Anklage oder in Frage gestellt werden soll bei irgendeiner Behörde oder an irgendeinem anderen Orte außer im Parlament" (Übersetzung von Gneist S. 615).

Gerichtshof in eigenen Angelegenheiten ist und über die Berufsübung seiner Mitglieder ausschließlich zu entscheiden hat, „nicht nach allgemeinem Strafrecht, sondern nach der „lex et consuetudo parliamenti".[13])

Das Wesen der parlamentarischen Unverantwortlichkeit in England besteht also darin, daß die „Berufstätigkeit der Abgeordneten von den Gerichten des allgemeinen Rechts eximiert und der ausschließlichen Kompetenz des Parlamentes unterworfen ist".[14]) Sie begründet für die Mitglieder des Parlamentes keinen Strafausschließungsgrund — ihre Äußerungen bleiben ja der Gerichtsbarkeit des Parlamentes unterworfen —, sondern nur einen besonderen Gerichtsstand, und zwar nicht für die Abgeordneten als solche, sondern einen sachlichen, „der sich auf die parlamentarischen Verhandlungen überhaupt bezieht".[15]) Nicht die Person des Abgeordneten, sondern die Parlamentsverhandlung ist privilegiert. „Das Privileg ist also überall da begründet, wo, objektiv betrachtet, ‚speech, debates or proceedings in parliament' in Frage stehen."[16]) Daher sind auch Zeugenaussagen, die vor dem Hause abgegeben werden, vor gerichtlicher Verfolgung geschützt.

Gleich vielen anderen Sätzen des englischen Staatsrechts ist auch der Grundsatz der parlamentarischen

[13]) Seidler S. 7.
[14]) Seidler S. 10.
[15]) Seidler S. 10.
[16]) Schwedler S. 3.

Redefreiheit in die Verfassung der Vereinigten Staaten v. 17. 9. 1787 aufgenommen worden. Aber Sektion VI § 1 der genannten Verfassung spricht dieses Recht nicht in derselben unpersönlichen Weise wie Art. 9 der Bill of rights aus, sondern geht von der Person der einzelnen Volksvertreter aus[17]): „for any speech or debates in either house they (the senators and representatives), shall not be questioned in any other place". Aber trotzdem hat es im wesentlichen denselben Umfang wie in England, d. h. die gesamte berufliche Tätigkeit des Abgeordneten ist geschützt. Auf die Entwicklung der parlamentarischen Redefreiheit in den Staaten des europäischen Festlandes war der englisch-amerikanische Einfluß nur ein mittelbarer.[18])

bb) In Frankreich und Belgien.

Hier war es Frankreich, das zuerst diesen Grundsatz proklamierte.

Die ungeheure finanzielle Not des Staates hatte Ludwig XVI. gezwungen, die drei Kammern der États-généraux einzuberufen. Als nun Adel und Geistlichkeit nicht gemeinsam mit dem Bürgerstande tagen wollten, da erklärten am 17. 6. 1789 die Abgeordneten des dritten Standes sich als konstituierende Nationalversammlung; denn „sie seien als die wahren Träger des National-

---

[17]) Hubrich S. 37.

[18]) Schwedler S. 3.

willens anzusehen".[19]) Ihnen schloß sich am 22. 6. 1789 noch ein Teil des Adels und der Geistlichkeit an.

In der sogen. séance royale v. 23. 6. 1789 verlangte nun der König „die Rückbildung der Nationalversammlung in die drei Stände"[20]) und gab den Befehl, die ungesetzliche Versammlung solle auseinandergehen. Als Entgegnung darauf hielt Mirabeau jene denkwürdige Rede, die mit den Worten schloß: „nous ne quitterons pas nos places que par la puissance des bayonettes". Und noch in derselben Sitzung beantragte Mirabeau zur Sicherung gegen drohende Gewaltschritte der Regierung, daß die Versammlung durch eine feierliche Resolution die Unverletzlichkeit ihrer Mitglieder aussprechen solle. Diese Resolution wurde auch mit erdrückender Mehrheit in einer wohl alle nur erdenklichen Möglichkeiten vorsehenden Formulierung angenommen (Text s. Hubrich S. 34).

Hier also ist zum ersten Male der Grundsatz der parlamentarischen Redefreiheit in Frankreich zum Ausdruck gekommen. In der Folge hat er, wenn auch in wechselnder Gestaltung, in all die vielen Verfassungen, die die zahlreichen Regierungsumwälzungen im Gefolge hatten, Eingang gefunden. Die heute in Frankreich geltende absolute parlamentarische Redefreiheit beruht auf dem Art. 13 der loi constitutionelle sur les rapports des pouvoirs publics v. 16. 7. 1875, welcher lautet:

[19]) Hubrich S. 43.

[20]) Hubrich S. 44.

„Aucun membre de l'une ou de l'autre chambre ne peut être poursuivi ou recherché à l'occasion des opinions ou votes émis par lui dans l'exercice de ses fonctions".

Die Entwicklung der parlamentarischen Redefreiheit in Frankreich beruht hauptsächlich auf den von Rousseau und Montesquieu aufgestellten Theorien von der Volkssouveränität und der Trennung der Gewalten.

Mit der Rezeption des römischen Rechts und dem siegreichen Vordringen des Absolutismus in Europa[21]) war die schon im corpus iuris Justinians (l. 31 D. 1, 3: princeps legibus solutus est) anerkannte Unverantwortlichkeit des Monarchen allgemeiner Grundsatz des monarchischen Staatsrechts geworden. Unter dem Einflusse der Lehre Rousseaus in seinem „contrat social", daß „in einem vernunftsgemäß eingerichteten Staatswesen durchaus die Gesamtheit der staatlich verbundenen Individuen als die rechtmäßige Trägerin der Souveränität und des Gesetzgebungsrechts anzusehen sei",[22]) übertrug man jene Vorstellung von der persönlichen Unverantwortlichkeit des Monarchen auf das Volk und weiterhin auf das Parlament, das ja verfassungsmäßig die Nation in der Ausübung der Souveränität vertreten sollte. Rousseau selbst, der „die rechtliche Möglichkeit einer Volksrepräsentanz leugnete",[23]) folgerte die Unverantwortlichkeit des einzelnen Mitglieds der gesetzgebenden

[21]) Hubrich S. 69 Anm. 2.

[22]) Hubrich S. 69.

[23]) Seidler S. 17.

Versammlung aus seiner Lehre, daß „jedes Individuum, sofern es als Glied der ‚en corps souverain'[24]) versammelten Individuengesamtheit tätig werde, heilig und unverletzlich sei".[25]) Aber auch die von Montesquieu in seinem berühmten Werke „de l'esprit des lois" aufgestellte, in letzter Linie auf englischen Einfluß zurückreichende Theorie von der Trennung der drei Gewalten im Staate führte zur Anerkennung des Prinzips der parlamentarischen Unverantwortlichkeit.

In jedem Staate gibt es nach Montesquieu dreierlei Gewalten: die gesetzgebende (la puissance législative), die vollziehende (la puissance exécutive) und die richterliche (la puissance de juger). Nur eine Sonderung und wechselseitige Unabhängigkeit der drei Gewalten gewährleiste jedem Bürger die volle politische Freiheit. Daher dürfe kein Organ der einen Gewalt dem der anderen verantwortlich sein, also dürften auch die Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaft wegen ihrer beruflichen Abstimmungen und Äußerungen von den Organen der richterlichen und vollziehenden Gewalt nicht zur Rechenschaft gezogen werden.

Diese Lehre von der Trennung und wechselseitigen Unabhängigkeit der drei Gewalten im Staate bildet noch heute in Frankreich die Grundlage der parlamentarischen

---

[24]) Hubrich S. 69.

[25]) A l'instant que le peuple est légitimement assemblé en corps souverain la personne du dernier citoyen est sacrée et inviolable. Rousseau, Contrat social Livre III chap. 14.

Redefreiheit. Daraus folgt, daß die Berufsübung der Parlamentarier ebenso wie in England „nicht Gegenstand der amtlichen Kognition der anderen Gewalten im Staate sein kann".[26]) Jedoch in einem Punkte besteht zwischen englischem und französischem Rechte ein bedeutungsvoller Unterschied. Während das englische Parlament eine weitgehende Gerichtsbarkeit über seine Mitglieder besitzt, stehen den französischen Kammern nur Maßnahmen rein disziplinärer Art zur Verfügung.

Die belgische Verfassung beruht im wesentlichen auf einer Rezeption des französischen Rechts und der diesem zugrunde liegenden Ideen der Volkssouveränität[27]) und der Gewaltenteilung. Daher gelten auch für die parlamentarische Redefreiheit in Belgien — sie ist garantiert durch Art. 44 der Verf. v. 7. 2. 1831, der mit einer unwesentlichen sprachlichen Abweichung (opinions et votes statt votes et opinions) dem Art. 13 des französ. Ges. v. 16. 7. 1875 gleichlautet — dieselben Rechtsgrundsätze wie in Frankreich.

b) In Deutschland.

Den altständischen Verfassungen Deutschlands war der Grundsatz der parlamentarischen Redefreiheit durchaus fremd. Erst im 19. Jahrhundert, bei dem Über-

[26]) Seidler S. 32.

[27]) vgl. Art. 25 der belg. Verf.: Tous les pouvoirs émanent de la nation.

gange von der absoluten zur konstitutionellen Staatsform, wurde er unter dem Einfluß der französischen und belgischen Vorbilder in die neueren deutschen Staatsverfassungen aufgenommen.

Eine „Freiheit der landständischen Stimme“[28]) nahmen die Landstände allerdings schon zur Zeit des alten Deutschen Reichs in Anspruch, aber man meinte damit sachlich etwas ganz anderes als die parlamentarische Redefreiheit. Man forderte nur, „daß das einzelne landständische Mitglied seine ständische Tätigkeit nicht nach dem persönlichen Belieben des Landesherrn einzurichten habe, sondern daß es bei Führung der landständischen Stimme allein den Geboten der eigenen redlichen Überzeugung, insbesondere in Anbetracht des allgemeinen Besten des Landes folgen dürfe“.[29])

Keinerlei Ausnahmerechte zugunsten der ständischen Personen, keine Exemtion vom gemeinen Rechte verlangte man, sondern, wie aus den vielen mit den Fürsten abgeschlossenen Verträgen und Rezessen hervorgeht, nur „Enthaltung von jeder Regelwidrigkeit im Laufe der Justiz, strikteste Beobachtung der in dem prozessualischen Verfahren ordentlicher Gerichte liegenden Schutzwehr“,[30]) falls der Landesherr sich durch irgendeine berufliche Äußerung eines Mitgliedes der Landstände beschwert fühlen sollte.

---

[28]) Hubrich S. 147.

[29]) Hubrich S. 147.

[30]) Herrmann S. 348.

Aber trotzdem kam es mehr als einmal vor, daß Mitglieder der Landstände wegen mißliebiger Äußerungen unter Außerachtlassung des ordentlichen Rechtsweges durch ad hoc zusammengesetzte Kommissionen abgeurteilt oder gar „via facti“ ihrer Freiheit beraubt wurden. Bekannt ist das Schicksal des württembergischen Landschaftskonsulenten J. J. Moser. Wiederholt mußten gegen solche Willkür der Landesfürsten Kaiser und Reichskammergericht einschreiten.

Der Beginn des 19. Jahrhunderts brachte mit der Auflösung des alten Deutschen Reichs auch den Zusammenbruch der alten landständischen Vertretung in verschiedenen seiner Territorien. Der rege geistige Aufschwung, der in Deutschland allenthalben nach den Freiheitskriegen einsetzte, ließ nun unter dem Eindrucke der französischen Umwälzung bei dem deutschen Volke, „das soeben im Kampfe gegen Napoleon eine von den Fürsten dankbar anerkannte Opferwilligkeit an den Tag gelegt hatte“,[31]) den lebhaften Wunsch „nach Neubelebung der landständischen Verfassungen und ihrer Fortbildung im konstitutionell-repräsentativen Sinn entstehen“.[32]) Dieser Forderung wurde einigermaßen Folge gegeben durch die Bestimmung des Art. 13 der Bundesakte v. 8. 6. 1815: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden“. Den

---

[31]) Hubrich S. 165.

[32]) Sontag S. 11.

Wünschen des Volkes nach einer Verfassung kamen zuerst die kleineren Staaten Mitteldeutschlands und die südlichen Staaten nach. Wo man an das Verfassungswerk ging, tauchte auch die Frage der parlamentarischen Redefreiheit auf.

Während die ersten der neuen Konstitutionen darüber keine Bestimmung enthalten, wird in fast allen späteren unter englisch-französischem Einfluß der Grundsatz der Redefreiheit zwar im Prinzip ausgesprochen, aber mannigfachen Einschränkungen[33]) unterworfen. Teils sind es die verletzte Privatehre, teils die Majestätsbeleidigung, teils auch Äußerungen hochverräterischen Inhalts, welche die Verantwortlichkeit eines Mitgliedes der Volksvertretung vor den ordentlichen Gerichten begründen.[34])

In der Zeit bis 1848 sind es nur zwei deutsche Staaten, die die unbeschränkte Redefreiheit anerkennen, Bayern und Sachsen-Meiningen.

Kurz darauf brachte auch die preußische Verfassung v. 31. 1. 1850 nach dem Vorbilde des Art. 44 der belg. Verf. dieses Prinzip in Art. 84 vollständig zur Geltung.

Infolge der Märzrevolution von 1848 war eine Nationalversammlung „zur Vereinbarung der preußischen Verfassung“ nach Berlin berufen worden. Schon der dieser Versammlung von der Regierung vorgelegte

---

[33]) Als erste normiert ihn die Verfassung von Sachsen-Weimar-Eisenach v. 15. 5. 1816.

[34]) v. Muralt S. 27.

Verfassungsentwurf v. 20. 5. 1848 enthielt in Art. 57 die Anerkennung der absoluten parlamentarischen Redefreiheit.[35]) Diese Bestimmung, abgeändert durch ein Gesetz v. 23. 6. 1848, wurde dann wieder in der ersten Fassung in die oktroyierte Verfassung v. 5. 12. 1848 aufgenommen. Auch die „revidierte Verfassung" v. 31. 1. 1850 enthält in Art. 84 diese Bestimmung in wesentlich unveräuderter Form.

Art. 84 lautet:

„Sie (die Mitglieder beider Kammern) können für ihre Abstimmung in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammern auf Grund der Geschäftsordnung zur Rechenschaft gezogen werden".

Eine Entscheidung des Obertribunals v. 29. 1. 1866,[36]) welche mit der ganzen früheren Praxis dieses höchsten preußischen Gerichtshofes in Widerspruch stand,[37]) legte diesen Artikel dahin aus, daß unter „Meinungen" lediglich Resultate des Denkvermögens, dagegen nicht die Behauptung und Verbreitung von Tatsachen zu verstehen sei. Die Mitglieder der beiden Häuser des Landtages könnten daher wegen der in

---

[35]) „Die Mitglieder der Kammern können weder für ihre Abstimmung in der Kammer noch für ihre darin ausgesprochenen Meinungen zur Rechenschaft gezogen werden" (v. Rönne, Preuß. VU. S. 164).

[36]) Entsch. d. OTr. Bd. 55 S. 20 (JustizminBl. 1868 S. 68).

[37]) vgl. Beschl. d. OTr. v. 11. 1. 1865; Hubrich S. 216.

Ausübung ihrer Funktionen ausgesprochenen Verleumdung gerichtlich verfolgt werden, während bei bloßen Beleidigungen ohne verleumderischen Charakter eine Verfolgung nicht stattfinde. Daß diese Interpretation weder durch den Wortlaut noch durch die Entstehungsgeschichte des Art. 84 zu rechtfertigen ist, haben H. A. Zachariä und v. Bar überzeugend nachgewiesen.[38])

Der Versuch des Abg. Lasker, auf dem Wege einer Verfassungsdeklaration diese enge Auslegung des Art. 84 zu beseitigen und die dort statuierte Unverantwortlichkeit der Abgeordneten auf alle in Ausübung ihres Berufes getanen Äußerungen auszudehnen, scheiterte an dem Widerstande des Herrenhauses.[39]) (Ebenso der Antrag des Abg. Guérard, den Art. 84 im Sinne des Laskerschen Antrages abzuändern.) Dagegen wurde dank der unermüdlichen Bemühungen des Abg. Lasker in das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich im § 11[40]) eine Bestimmung aufgenommen, die den bunten Rechtszustand, der in der Frage der parlamentarischen

---

[38]) H. A. Zachariä, Über Art. 84 preuß. VU.; v. Bar, Die Redefreiheit der Mitglieder gesetzgebender Versammlungen S. 28ff.

[39]) Hubrich S. 222.

[40]) § 11 StGB. lautet: „Kein Mitglied eines Landtags oder einer Kammer eines zum Reiche gehörigen Staats darf außerhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes getanen Äußerung zur Verantwortung gezogen werden".

Redefreiheit in den zum Deutschen Reich vereinten Einzelstaaten herrschte, beseitigte und durch eine einheitliche Vorschrift ersetzte. Außerdem ist durch den Wortlaut des § 11: „Äußerungen" anstatt wie früher „Meinungen" eine restriktive Auslegung, wie sie der obenerwähnten Obertribunalentscheidung zugrunde liegt, völlig ausgeschlossen.

Den Reichstagsabgeordneten ist in Art. 30[41]) RV. v. 16. 4. 1871 die volle Unverantwortlichkeit für ihre Abstimmungen und die in Ausübung des Berufes getanen Äußerungen gewährleistet. Diese Bestimmung verdankt ihren Ursprung dem § 120 der von der Frankfurter Nationalversammlung beschlossenen Verfassung des Deutschen Reichs v. 28. 3. 1849. Diese Vorschrift ist wieder einem Reichsgesetz[42]) v. 30. 9. 1848 entnommen, das den Abgeordneten schon vor Erlaß der damaligen Reichsverfassung die Freiheit und Unabhängigkeit ihrer parlamentarischen Tätigkeit sichern sollte.[43]) § 120 der Frankf. RV. ist dann als § 17 in das Gesetz betr. die Wahlen zum Reichstage des Norddeutschen

---

[41]) Art. 30 RV.: Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes getanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

[42]) Diesem Gesetz haben wohl die betreffenden Bestimmungen der belgischen Verfassung zum Vorbild gedient.

[43]) vgl. Stenogr. Ber. des Reichst. 1907 S. 1012.

Bundes v. 15. 10. 1866, von dort als Art. 28 in den Verfassungsentwurf der verbündeten Regierungen und schließlich als Art. 30 in die jetzige Reichsverfassung übergegangen.

2. Die parlamentarische Redefreiheit nach geltendem Recht (Art. 30 RV. und § 11 StGB.).

a) Das Wesen und die rechtliche Natur der parlamentarischen Redefreiheit.

aa) Die ältere Lehre in Deutschland.

Wohl den ersten Versuch einer eingehenden wissenschaftlichen Erörterung des Problems der parlamentarischen Redefreiheit unternahm in Deutschland der berühmte Rechtslehrer K. S. Zachariä in seiner 1834 erschienenen Abhandlung: „Sind in den deutschen konstitutionellen Monarchien die Gerichte befugt, über Klagen zu entscheiden, welche vor ihnen wegen gesetzwidriger Äußerungen eines Mitgliedes der I. oder II. Kammer erhoben werden?“ [44])

Zachariä steht ganz unter dem Einflusse der französischen konstitutionellen Doktrin. Er vertritt deshalb auch, in seinen Ausführungen vom Freistaat ausgehend, die Anschauung, die Abgeordneten würden durch die Wahl die juristischen Vertreter des souveränen Volkes; daher käme ihnen in Ausübung ihres Be-

[44]) Arch. f. ziv. Prax. 1834 Bd. 7 S. 173—213.

rufes die gleiche Unverletzlichkeit wie dem souveränen Volke zu.[45]) Diese Auffassung überträgt er dann auf die konstitutionelle Monarchie, da sie eine Staatsform sei, die sich aus Monarchie und Freistaat zusammensetze. Aus den von ihm aufgestellten Sätzen folgert er noch, daß auch in den Staaten die Unverantwortlichkeit der Abgeordneten als geltendes Recht anzusehen sei, in deren Verfassungen besondere Bestimmungen darüber nicht enthalten seien.[46])

Die erste eingehende Widerlegung fand diese Lehre durch einen richterlichen Praktiker, den Hofgerichtsrat Gerau, der seinerseits einen dem Zachariäs[47]) gerade entgegengesetzten Standpunkt vertrat, nämlich daß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen bei dem Fehlen spezieller positiver Verfassungsbestimmungen die Abgeordneten dem gemeinen Recht unterständen.[48])

In späterer Zeit wandten sich gegen die Lehren K. S. Zachariäs vornehmlich zwei Arbeiten: die anonyme Schrift „Die sogen. Unverletzlichkeit der Landtagsabgeordneten“ und die Abhandlung von Herrmann „Über die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder in der Ständeversammlung“.[49])

Der anonyme Verfasser der ersten Arbeit vertritt

---

[45]) Arch. f. ziv. Prax. Bd. 7 S. 198.

[46]) a. a. O. S. 208.

[47]) Hubrich S. 260.

[48]) Gerau S. 5.

[49]) Arch. d. KrimR. 1853 S. 341—394.

die Ansicht, „der Volksvertreterberuf lasse sich pflichtgetreu auch ohne Begehung strafwürdiger Wortdelikte ausüben“;[50]) der Abgeordnete spreche gerade nur so lange im Namen des Volkes, als er sich in den Schranken der Gesetzlichkeit halte, weil er sein Mandat nicht zur Begehung von Verbrechen, sondern nur zur Kundgebung der wahren und vernünftigen Meinung des Volkes, die nie eine Gesetzwidrigkeit enthalten könne, empfangen habe. Selbst dort, wo die Verfassungen, wie in Preußen und Bayern, den Abgeordneten das Recht der freien Meinungsäußerungen zubilligten, seien damit nur „die Abstimmungen und die zur Motivierung der Abstimmungen geäußerten Meinungen“[51]) zu verstehen.

Herrmann (S. 350) dagegen sucht zunächst nachzuweisen, daß die vorstehende Auffassung des Anonymus wohl zu weit gehe, dann aber auch, daß die Grundlage für die Schlußfolgerungen K. S. Zachariäs, nämlich die Annahme einer Teilung der Souveränität in den konstitutionellen Monarchien, unrichtig sei.[52])

Er führt (S. 362) ferner aus, daß „nicht die Annahme einer subjektiven Verbrechensunfähigkeit ständischer Personen deren Verantwortungsfreiheit begründe“, sondern „der ständische Beruf zerstöre ein objektives Moment des Verbrechensbegriffes bei den Handlungen der Ab-

[50]) Anonymus S. 32.

[51]) Anonymus S. 40.

[52]) Herrmann S. 367.

geordneten", welche innerhalb des verfassungsmäßigen Rechts- und Pflichtenkreises stehen, also solchen, „durch welche ständische Rechtszuständigkeiten in ständischen Handlungsformen von den Subjekten jener Rechte ausgeübt werden" (S. 368, 370).

bb) Die moderne Lehre.

Das moderne deutsche Staatsrecht verwirft die Lehre von der Volkssouveränität und von „der Stellung der Volksvertretung als der juristischen Repräsentanz des Volkes".[53] Heute ist die Lehre von der Einheit des Staatswillens die herrschende.

Nach der modernen Auffassung vom Wesen des Staates sind Staat und Volk identisch. „Der Staat ist", wie Gierke[54] sagt, „das organisierte Volk", oder wie Seidler (S. 63) es ausdrückt, „die als höchste herrschende Persönlichkeit sich offenbarende Gemeinschaft des auf einem bestimmten Territorium seßhaften Volkes". Das Volk ist also weder ein außerhalb des Staates noch im Gegensatz zu ihm stehendes Rechtssubjekt.[55] Aus dieser Grundauffassung vom Wesen des Staates ergibt sich ohne weiteres die Unhaltbarkeit jener älteren Lehre, die in den Abgeordneten die juristischen Vertreter des Volkes erblickte.

---

[53] Sontag S. 18.

[54] Gierke, Das deutsche GenR. Bd. 1 S. 830.

[55] vgl. Schulze, Deutsches Staatsrecht S. 456.

Wie jedes Gemeinwesen bedarf aber „der Staat als willens- und handlungsfähige Persönlichkeit“[56]) zur Verwirklichung seines Willens rechtlich bestimmter Organe.[57]) Die Rechtsordnung muß daher feststellen, wer, „sei es physische oder kollegialisch organisierte Personenmehrheit“,[58]) als unmittelbare Organe des Staatswillens zu gelten haben, wie sie zu dieser Stellung als Organe berufen werden und welche Tätigkeit dieser Organe als Willensäußerung des Staates anzusehen ist im Gegensatz zu ihrer eigenen.[59])

Im modernen konstitutionellen Staate ist die Volksvertretung „ein durch staatlichen Kreationsakt geschaffenes, unmittelbar auf Grund der Verfassung zu den ihr zustehenden Funktionen berechtigtes Staatsorgan“.[60]) Wenn auch die einzelnen Abgeordneten ihre Stellung der Wahl verdanken, so besteht nach Abschluß des Wahlaktes kein juristischer Zusammenhang mehr zwischen ihnen und der Wählerschaft.[61]) Daher haben auch die Bestimmungen der meisten Verfassungen, die Abgeordneten

---

[56]) Seidler S. 67.

[57]) „Nicht der Staatswille, sondern dessen Äußerungen sind organisch geteilt.“ So unter Berufung auf Gierke Sontag S. 18; vgl. Meyer-Anschütz S. 18.

[58]) Meyer-Anschütz S. 16.

[59]) v. Muralt S. 50.

[60]) Seidler S. 73.

[61]) vgl. Jellinek S. 162. „Das Wahlrecht des Volkes, d. h. der Summe der Wahlberechtigten, bedeutet nur die Berechtigung zur Schaffung eines Staatsorganes“ (Laband Bd. 1 S. 273).

seien „Vertreter des gesamten Volkes“ (Art. 29 RV.), keine positive juristische Bedeutung. Im juristischen Sinne sind die Abgeordneten niemandes Vertreter. „In keinem Punkte wird die Rechtsstellung der Abgeordneten von den Grundsätzen über Stellvertretung, Vollmacht oder Mandat beherrscht“,[62]) sie sind an keine Aufträge oder Instruktionen gebunden (vgl. Art. 29 RV.).

Vielmehr ist die wahre Bedeutung dieser Bestimmungen eine lediglich politische. Die Volksvertretung ist das Organ, „durch welches der Anteil der Staatsangehörigen an den Willensentschlüssen und der Lebenstätigkeit des Staates vermittelt und ausgeübt wird“.[63]) Der Umfang der der Volksvertretung als Staatsorgan zustehenden Funktionen ist ein in den einzelnen Verfassungen genau umgrenzter.

Im Deutschen Reiche und den Bundesstaaten bestehen sie im wesentlichen in der Mitwirkung bei der Gesetzgebung und bei der Feststellung des Staatshaushaltes, in der Kontrolle der Verwaltung und der Handhabung der Gesetze, in ihrer Zustimmung zur Aufnahme von Anleihen, zum Abschluß von Staatsverträgen.

Die Wichtigkeit dieser der Volksvertretung gesteckten Aufgaben bedingt notwendig ein hohes Maß von Selbständigkeit und Unabhängigkeit für ihre einzelnen Mitglieder, um ihnen eine freie und ungestörte Berufs-

---

[62]) Laband Bd. 1 S. 272.

[63]) Laband Bd. 1 S. 275; Arndt, Staatsrecht S. 115.

ausübung zu ermöglichen. Nur deshalb hat man ihnen durch eine Reihe von Rechtsvorschriften volle Verantwortungsfreiheit für ihre Abstimmungen und beruflichen Äußerungen gewährt, nicht aber, weil man der Ansicht war, daß ihnen, wie jene ältere Lehre annahm, schon in ihrer Eigenschaft als juristische Vertreter des souveränen Volkes uneingeschränkte Unverantwortlichkeit zukomme.

Ihre Handlungen außerhalb der parlamentarischen Berufstätigkeit unterliegen natürlich wie die jedes anderen Staatsbürgers dem gemeinen Rechte.

Über die rechtliche Natur der parlamentarischen Redefreiheit herrscht lebhafter Streit. Zwei Anschauungen stehen einander gegenüber[64]):

Die eine, von Laband und Bornhak vertreten, sieht in den Vorschriften, die die parlamentarische Redefreiheit sichern, nur einen Bestandteil des Straf- und Prozeßrechts, d. h. nur Normen des objektiven Rechts. „Alle diese Vorschriften begründen nach Laband keine subjektiven Berechtigungen; sie sind ihrem Inhalte nach Sätze des Strafrechts und des Prozesses, welche auf politischen und staatsrechtlichen Motiven beruhen; es sind objektive Spezialrechtssätze, nicht durch Privileg begründete subjektive Rechte, welche bestimmten Individuen (Körperschaften) zustehen."

Die andere Ansicht dagegen, vertreten durch v. Rönne

---

[64]) Laband Bd. 1 S. 329, 330; Bornhak Bd. 1 S. 395.

und Jellinek,[65]) geht weiter und behauptet, daß aus diesen objektiven Rechtssätzen auch subjektive Rechte, sei es für die einzelnen Parlamentsmitglieder (Jellinek) oder für das Parlament als solches (Rönne) sich ergeben.

Zum Beweise seiner Ansicht führt Laband (a. a. O.) weiter aus, „die Grundsätze vom Erwerb und Verlust der subjektiven Rechte fänden auf diese Normen keine Anwendung, kein Parlamentsmitglied könne wirksam darauf verzichten". Dagegen hat mit Recht Gierke[66]) hervorgehoben, daß dieser Einwand bei den meisten subjektiven öffentlichen Rechten zutreffe, die aber deshalb noch nicht aufhörten, subjektive Rechte zu sein. Die meisten subjektiven öffentlichen Rechte seien unmittelbar ex lege begründet, so daß spezielle Erwerbungsakte bei denselben nicht vorkämen. Sie ständen dem einzelnen nicht nur in seinem, sondern auch im öffentlichen Interesse zu, so daß ein Verzicht auf dieselben nicht zulässig erscheine.[67])

Richtiger Ansicht nach handelt es sich hier um

---

[65]) v. Rönne, Deutsches Staatsrecht Bd. 1 S. 270; Jellinek S. 171.

[67]) Gierke in Schmollers Jahrb. Bd. 7 S. 1137; Seidler S. 87.

[67]) Laband beweist nicht, daß hier keine subjektiven öffentlichen Rechte, sondern nur, daß keine Privatrechte vorliegen (Meyer-Anschütz S. 334).

objektive Rechtssätze, die aber dem einzelnen Volksvertreter auch subjektive öffentliche Rechte gewähren.[68])

Die Bestimmungen über die parlamentarische Redefreiheit haben einerseits den Charakter objektiver Rechtssätze, weil sie „die ungestörte Tätigkeit eines für das Verfassungsleben so wichtigen Organs, wie es die Volksvertretung ist, sichern sollen".[69]) Aber sie begründen andererseits auch subjektive Rechte der einzelnen Abgeordneten, denn „durch die Anerkennung der parlamentarischen Redefreiheit erfährt die Rechtssphäre des einzelnen Volksvertreters eine Erweiterung, es erwächst ihm ein subjektiver Anspruch auf Achtung eines weiter gesteckten Maßes von immunem Äußerungsvermögen, als sonst das gemeine Recht dem Staatsbürger zuerkennt".[70]) Aus den die parlamentarische Redefreiheit sanktionierenden Rechtssätzen folgt also eine Rechtsbegünstigung, ein Privileg, das dem einzelnen Abgeordneten einen Anspruch auf Unverantwortlichkeit gibt, „nicht um seiner individuellen Person willen, wohl aber mit Rücksicht auf seine berufliche Stellung".

Art. 30 RV. und § 11 StBG. haben, weil sie im öffentlichen Interesse erlassen sind und auf den durch sie gewährten Schutz von seiten der Abgeordneten nicht verzichtet werden kann, den Charakter absoluter Ver-

---

[68]) Hubrich S. 340; Seidler S. 86; Meyer-Anschütz S. 334.

[69]) Jellinek S. 170.

[70]) Hubrich S. 340ff.; vgl. Seidler S. 86, 87.

botsgesetze.[71]) Alle staatlichen Behörden haben daher die Pflicht, jede Maßregel zu unterlassen, welche den Zweck verfolgen könnte, den Abgeordneten wegen seiner parlamentarischen Tätigkeit zur Verantwortung zu ziehen; damit in Widerspruch stehende behördliche Akte sind ipso iure nichtig.

b) Der privilegierte Personenkreis.

Die positive gesetzliche Grundlage der heute in Deutschland durch die Reichsgesetzgebung geschaffenen parlamentarischen Redefreiheit bilden die Vorschriften des Art. 30 RV. und § 11 StGB.[72])

Beide Bestimmungen, obwohl in ihrem Wortlaut nicht vollkommen übereinstimmend, haben doch, wie weiter unten nachgewiesen werden wird, dieselbe materielle Tragweite. Aber ihr Geltungsgebiet ist verschieden. Art. 30 soll die ungestörte parlamentarische Tätigkeit des Reichstages gewährleisten, § 11 die der „Landtage und Kammern" der zum Reich gehörigen Einzelstaaten.

Durch Art. 30 RV. wird ausdrücklich nur den Mitgliedern des Reichstages, nicht denen des Bundesrats oder ihren Stellvertretern die Unverantwortlichkeit für ihre parlamentarischen Äußerungen eingeräumt; ihnen

---

[71]) Altsmann S. 591.

[72]) Abweichende Vorschriften der Verfassungen der Einzelstaaten sind, da nach Art. 2 RV. die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen, durch § 11 außer Kraft gesetzt.

könnte höchstens die Bestimmung des § 193 StGB. (Wahrnehmung berechtigter Interessen) zustatten kommen.[73])

Schwieriger ist es, den Kreis der Personen abzugrenzen, auf welche § 11 StGB. Anwendung findet. Die Beschränkung des darin statuierten Schutzes auf die Mitglieder der einzelstaatlichen Volksvertretungen, die wirklich den Namen „Landtag oder Kammer" tragen, wäre entschieden eine zu enge Auslegung des § 11, die auch den Erwägungen, die zu seiner Schaffung und Aufnahme in das Strafgesetzbuch geführt haben, entschieden widersprechen würde.[74])

Notwendig ist vielmehr nur, daß sie einer Versammlung angehören, die „den gesamten Bundesstaat repräsentiert" [75]) und zur Mitwirkung an der staatlichen Gesetzgebung verfassungsmäßig berufen ist. Dagegen umfaßt § 11 nicht Provinziallandtage, Kreistage, kirchliche Synodalversammlungen, Stadtverordnetenversammlungen und andere Organe der Selbstverwaltung, mögen sie selbst die Bezeichnung „Landtag oder Kammer" führen; denn keine dieser Versammlungen repräsentiert den Bundesstaat in seiner Gesamtheit, sondern nur einen Teil davon.[76])

Nicht unbestritten, aber zu bejahen ist die Frage, ob der Schutz des § 11 auch den Mitgliedern der

---

[73]) Oppenhoff § 11 Anm. 2; v. Bar Bd. 1 S. 257.

[74]) Frank S. 39; Olshausen S. 82 § 11 N. 1.

[75]) Frank S. 39.

[76]) Binding, Handb. Bd. 1 S. 674; Olshausen S. 83 § 11 N. 2.

Bürgerschaften der freien Städte und des Landausschusses von Elsaß-Lothringen zukommt. Denn wenn auch die Bürgerschaften der drei Hansestädte mit den Senaten an der Souveränität Anteil haben, so nehmen sie doch nach der Verfassung und Organisation der freien Städte im wesentlichen dieselbe Stellung ein und üben dieselben Funktionen aus wie in den monarchischen Staaten die Landtage.[77])

Durch die Reichsgesetze v. 2. 5. 1877 betr. die Landesgesetzgebung in Elsaß-Lothringen und 4. 7. 1879 betr. die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens hat zwar der durch Erlaß v. 29. 10. 1874 eingesetzte elsaß-lothringische Landesausschuß, der ursprünglich nur ein beratendes Organ war, das Recht erhalten, an der Landesgesetzgebung und Feststellung des Haushaltetats für Elsaß-Lothringen mitzuwirken, also ähnliche Befugnisse, wie sie den Landtagen der Einzelstaaten zustehen. Aber da Elsaß-Lothringen unter den im Art. 1 RV. aufgeführten „Staaten“ nicht erwähnt und auch nach herrschender Ansicht nicht als Bundesstaat, sondern als Bestandteil oder eine Provinz des Reiches betrachtet wird,[78]) so könnte § 11, da er nur auf die Volksvertretungen eines zum Reiche gehörigen „Staates“

---

[77]) So v. Bar Bd. 1 S. 256; Kleinfeller Bd. 1 S. 331; Rüdorff-Stenglein S. 101 gegen Binding, Handb. Bd. 1 S. 674; Heinze S. 8.

[78]) Stöber, Arch. f. öffentl. R. Bd. 1 S. 659; Laband Bd. 2 S. 204.

Anwendung findet, an und für sich nicht auf den Landesausschuß von Elsaß-Lothringen ausgedehnt werden. Aber kraft positiver Bestimmung des Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes betr. die Einführung des Strafgesetzbuchs in Elsaß-Lothringen wird das Reichsland hinsichtlich der Bestimmungen, „in welchen von Bundesstaaten oder deren Beziehungen die Rede ist", also auch hinsichtlich § 11 für einen zum Reich gehörigen Staat erklärt. Folglich genießen auch die Mitglieder des elsaß-lothringischen Landesausschusses in vollem Maße den Schutz des § 11.[79])

Auf die Vertreter der Landesregierungen (Minister, Regierungskommissare) findet § 11 keine Anwendung; vielmehr gilt für sie das oben hinsichtlich der Bundesratsmitglieder Gesagte.

Streitig ist dagegen die Frage, inwieweit ein Minister oder Regierungsbevollmächtigter, der zugleich Mitglied der Volksvertretung ist, auf das Privileg des § 11 Anspruch hat.[80])

Nach Binding[81]) ist er im Hause „stets durch sein Abgeordnetenprivileg gedeckt, mag er auch aus-

---

[79]) Olshausen S. 83 N. 2; Binding Bd. 1 S. 674; and. A. Meyer-Anschütz S. 486; Kleinfeller S. 331.

[80]) Nach der preußischen Verfassung kann ein Minister Mitglied des Herren- oder Abgeordnetenhauses sein, nicht aber beider zugleich (Art. 78 preuß. VU.). Nach Art. 4 RV. kann niemand gleichzeitig Mitglied des Bundesrats und des Reichstags sein.

[81]) Binding Bd. 1 S. 674.

drücklich im Namen der Krone sprechen; denn die Verbindung der beiden Stellungen ist dauernd und unlösbar; der Wahlkreis wollte, daß der Vertrauensmann der Krone zugleich sein Vertrauensmann sei; gerade deshalb ist es unmöglich, scharf zu scheiden, wo in der Debatte der Minister aufhört und der Abgeordnete anfängt". Dagegen ist mit Recht einzuwenden, daß nach Art. 29 RV. und den deutschen Landesverfassungen (vgl. z. B. Art. 83 preuß. VU.) der Abgeordnete nicht der „Vertrauensmann" oder Vertreter seiner Wähler, sondern Vertreter des gesamten Volkes ist;[82]) mit der Beendigung des Wahlaktes ist die Verbindung zwischen dem Gewählten und seinen Wählern rechtlich vollkommen gelöst.[82a]) Mag es auch im Einzelfalle schwer zu unterscheiden sein, ob ein Vertreter der Regierung in dieser seiner Eigenschaft oder als Volksvertreter gesprochen hat, tatsächlich undurchführbar ist diese Unterscheidung durchaus nicht,[83]) z. B. wenn er selbst eine Regierungsvorlage bekämpfen sollte — ein Fall, der wohl kaum vorkommen dürfte —, auch wenn er etwa einen Antrag zur Geschäftsordnung stellt, so handelt er sicherlich als Abgeordneter, als Minister aber, wenn er z. B. im Hause eine Erklärung des gesamten Ministeriums kundgibt

[82]) Hubrich S. 356/57; vgl. S. 24/25 der Arbeit.

[82a]) Die Mitglieder des Herrenhauses sind ja überhaupt nicht gewählte Abgeordnete.

[83]) Heinze S. 9.

oder über Angelegenheiten seines Spezialressorts Auskunft gibt.[84])

Ein Regierungsvertreter, der zugleich Parlamentsmitglied ist, steht unter dem Schutze des § 11 nur insoweit, als er in seiner Eigenschaft als Volksvertreter spricht.[85])

Die durch Art. 30 RV. und § 11 StGB. gewährleistete parlamentarische Redefreiheit steht nicht nur den Abgeordneten zur Seite, „deren Legitimation zur Mitgliedschaft von der ganzen Körperschaft definitiv anerkannt ist“ [86]) (vgl. Art. 27 RV.), sondern auch den Abgeordneten, deren Wahl beanstandet ist, die aber je nach den Geschäftsordnungen der einzelnen Parlamente bis zur etwaigen Ungültigkeitserklärung der Wahl Sitz und Stimme im Hause haben.[87]) [88])

c) Das verantwortungsfreie Tun.

Art. 30 RV. und § 11 StGB. bestimmen in gleicher Weise den Umfang des verantwortungsfreien Tuns des Abgeordneten; er darf nicht wegen seiner Abstimmung und „wegen der in Ausübung seines Berufes getanen Äußerungen“ zur Verantwortung gezogen werden.

---

[84]) Hubrich S. 357.

[85]) v. Bar Bd. 1 S. 258.

[86]) Hubrich S. 393.

[87]) Kleinfeller Bd. 1 S. 331; Binding Bd. 1 S. 674.

[88]) vgl. § 8 GeschO. des Reichst.; Perels S. 113; § 6 GeschO. des AbgH.; Schwartz S. 536.

Bei Abstimmung bedurfte es des Zusatzes „in Ausübung des Berufes“ nicht, weil es selbstverständlich ist, daß damit „nur Abstimmungen innerhalb der gesetzgebenden Versammlung, sei es im Plenum oder in den Kommissionssitzungen, gemeint sein können“,[89]) und daß der Abgeordnete an ihnen immer nur in Ausübung seines Berufes teilnimmt.

Der Ausdruck „Äußerung“ umfaßt im Gegensatz zu dem in Art. 84 preuß. VU. gebrauchten Worte „Meinungen“ und der diesem Ausdruck durch das Obertribunal[90]) gegebenen Auslegung nicht nur „Resultate des Denkvermögens, d. h. das Aussprechen allgemeiner Ansichten und Urteile“, sondern auch „das Behaupten und Verbreiten von Tatsachen“, überhaupt „jeden erkennbaren Gedankenausdruck, jede nach außen hervortretende Kundgebung einer Gesinnung“.[91])

Dieser so umfassende Begriff wird aber dadurch eingeschränkt, daß die Äußerungen „in Ausübung des Berufes“ getan sein müssen.

Zeitlich ist die Ausübung des Berufes dahin zu begrenzen, daß sie mit der Eröffnung des Parlamentes beginnt, mit der Schließung beendet und während der Vertagung unterbrochen ist, es sei denn, daß in der

---

[89]) Olshausen S. 83 N. 3a.

[90]) Entsch. d. OTr. Bd. 55 S. 20.

[91]) So Hubrich S. 360 unter Berufung auf die deutschen Wörterbücher von Grimm, Sanders, Heyne.

Zwischenzeit Kommissionssitzungen stattfinden, an denen der betreffende Abgeordnete teilnimmt.[92])

Würde daher ein Reichs- oder Landtag ohne gesetzliche Berufung zusammentreten oder trotz erfolgter Auflösung oder Vertagung weiterberaten, so würde seinen Mitgliedern nicht das Privileg der parlamentarischen Redefreiheit zustehen.[93])

„Das Parlamentsgebäude als Ort der Äußerung ist kein entscheidendes Merkmal" dafür, daß sie in Ausübung des Abgeordnetenberufs geschehen ist.[94]) [95]) Denn unter Umständen kann sich ein Abgeordneter auch außerhalb des Parlamentsgebäudes in Ausübung seines Berufes befinden, z. B. als Sprecher einer durch Parlamentsbeschluß an den Monarchen gesandten Deputation.[96]) Andererseits sind wieder Äußerungen, so z. B. in Fraktionssitzungen, selbst wenn diese im Parlamentsgebäude stattfinden, nicht durch das Privileg geschützt;[97]) „die Fraktion ist keine verfassungsmäßige Organisation, die Tätigkeit innerhalb der Fraktion gehört deshalb zur

---

[92]) Kleinfeller Bd. 1 S. 330.

[93]) Binding Bd. 1 S. 674; v. Bar Bd. 1 S. 255.

[94]) Kleinfeller Bd. 1 S. 330; Olshausen S. 83 N. 3a.

[95]) Der Antrag des Grafen Kleist v. 8. 3. 1870: „Als berufsmäßige Äußerungen gelten nur solche, welche innerhalb der für die Versammlung eines Landtages oder einer Kammer bestimmten Räume gefallen sind", wurde vom Reichstag abgelehnt (Stenogr. Ber. 1870 Bd. 1 S. 226ff.).

[96]) Schwartz S. 244.

[97]) Binding Bd. 1 S. 676; and. M. v. Bar Bd. 1 S. 250.

Ausübung des Abgeordnetenberufs um so weniger, als jemand Abgeordneter sein kann, ohne einer Fraktion anzugehören".[98])

Als verantwortungsfreie berufliche Äußerungen sind dagegen anzusehen alle Reden, Zwischenrufe,[99]) persönlichen Bemerkungen eines Abgeordneten, sei es im Plenum oder in einer Abteilung oder Kommission der Volksvertretung;[100]) denn „alles, was im Hause zu den Verhandlungen gesprochen wird, gilt als berufliche Äußerung",[101]) gleichgültig ob man das Wort erhalten hat oder nicht, gleichgültig ob man noch so sehr vom Thema der Beratung abschweift.[102])

Unterhaltungen rein privaten Inhalts zwischen einzelnen Abgeordneten während der Sitzung sind nicht als verantwortungsfrei anzusehen, dagegen gehören während der Sitzung von Abgeordneten geführte Gespräche über Verhandlungsgegenstände des Hauses wohl zu den immunen Berufsäußerungen.[103])

Ferner ist der Ausdruck „Äußerungen" keineswegs auf mündliche Äußerungen zu beschränken, auch schriftliche und gedruckte, soweit sie der Beruf des Ab-

[98]) Kleinfeller Bd. 1 S. 330.

[99]) So Kleinfeller Bd. 1 S. 330 gegen Hubrich S. 363, der unterschieden wissen will, ob „Zwischenrufe nach dem Brauch der betreffenden Volksvertretung erlaubt sind oder nicht".

[100]) Reincke S. 184; Olshausen S. 83 N. 3a.

[101]) Seidler S. 85.

[102]) Binding Bd. 1 S. 675.

[103]) Oppenhoff S. 51; v. Bar S. 254.

geordneten erfordert, fallen darunter, z. B. Kommissionsberichte.[104])

Aber nicht nur Worte, sondern auch konkludente Handlungen bezw. Unterlassungen (z. B. Gesten, Sitzenbleiben beim Kaiserhoch,[105])) „soweit sie als Ersatzmittel des gesprochenen Wortes gelten sollen",[106]) können als Äußerungen eines Abgeordneten in Ausübung seines Berufes angesehen werden.

Daß Tätlichkeiten, z. B. Schießen, über den Begriff „Äußerungen" hinausgehen, bedarf wohl keiner Erörterung.[107])

Reden und sogen. Rechenschaftsberichte in Wählerversammlungen sind Äußerungen des Abgeordneten, die wohl aus Anlaß, aber nicht in Ausübung seines Berufes geschehen.[108])

d) Die Wirkung der parlamentarischen Redefreiheit.

aa) Das Verhältnis des Art. 30 RV. zu § 11 StGB.

Nach der Abgrenzung des persönlichen und sachlichen Geltungsgebietes der parlamentarischen Rede-

---

[104]) Hubrich S. 358; Heinze S. 8.

[105]) So lehnte 1894 der Reichstag den Antrag auf Gestattung der Strafverfolgung des Abg. Liebknecht wegen Majestätsbeleidigung ab, der bei einem vom Präsidenten ausgebrachten Kaiserhoch sitzen geblieben war, „weil die Handlung in direkter Entgegnung auf eine Aufforderung des Präsidenten geschehen wäre" (Stenogr. Ber. des Reichst. 1894 S. 38). So auch Seydel, Komm. S. 212.

[106]) v. Bar Bd. 1 S. 252.

[107]) Arndt, Komm. S. 200.

[108]) Arndt a. a. O.

freiheit soll ihre Wirkung, d. h. die den Abgeordneten gewährleistete Unverantwortlichkeit, im einzelnen erörtert werden.

Während § 11 StGB. kurz bestimmt: „Kein Mitglied ... darf außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden", drückt sich Art. 30 RV. ausführlicher aus: „Kein Mitglied ... darf gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden".

Trotz der Verschiedenheit des Wortlauts ist aber doch anzunehmen, daß die erste Bestimmung keinen anderen, d. h. engeren Inhalt hat als die letztere. Denn beide Vorschriften sind aus den gleichen gesetzgeberischen Motiven heraus geschaffen worden, Art. 30, um den Mitgliedern des Reichstages freie und unabhängige Berufsausübung zu sichern, und § 11, um den gleichen Schutz auf die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlungen der deutschen Einzelstaaten zu übertragen.

Art. 30 stellt offenbar das „Zurverantwortungziehen" als den generellen Begriff hin und hebt nur zwei spezielle Arten, durch die das „Zurverantwortungziehen" erfolgen könnte, die gerichtliche oder disziplinarische Verfolgung besonders hervor.[109]) Durch § 11 ist also die Verantwortlichkeit des Abgeordneten in gleichem Maße wie in Art. 30 ausgeschlossen, d. h. auch jede zivilrechtliche und disziplinare Verantwortlichkeit (vgl. die Ausführungen unter cc).

[109]) Fuld, Annalen S. 12.

Dagegen spricht auch nicht, daß diese Bestimmung sich im Strafgesetzbuch findet. „Man war sich", wie Binding richtig sagt, „bei der Aufnahme des Paragraphen voll bewußt, daß er über den Rahmen einer Strafgesetzgebung hinausreiche, und stellte ihn nur in Ermanglung eines passenden Ortes in das Strafgesetzbuch".[110])

bb) Die strafrechtliche Unverantwortlichkeit.

α) Nur ein persönlicher Strafausschließungsgrund für den Abgeordneten.

Weitaus die größte Bedeutung hat das Privileg, insofern es die strafrechtliche Unverantwortlichkeit des Abgeordneten ausschließt.

Die ihm mit Rücksicht auf seinen Beruf verliehene Unverantwortlichkeit bedeutet keineswegs rechtliche Ungebundenheit in Ausübung des parlamentarischen Berufes,[111]) sondern sie hat nur den Sinn, „die aus der Gebundenheit an die Norm des Staates sich ergebende Unverantwortlichkeit aufzuheben".

„Der Abgeordnete wird nicht berechtigt zu beleidigen oder zum Hochverrat aufzufordern."[112]) Die Äußerung selbst bleibt unerlaubt und rechtswidrig, nur beseitigt die Verantwortungsfreiheit für den Abgeordneten persönlich die Rechtsfolgen, welche das sonst für

---

[110]) Binding Bd. 1 S. 676.

[111]) Seidler S. 77.

[112]) Binding Bd. 1 S. 676.

alle geltende Recht an die Rechtswidrigkeit knüpft, d. h. der Staat verzichtet ihm gegenüber auf die Geltendmachung und Durchführung seiner Strafdrohung, auch wenn die fragliche Äußerung alle Tatbestandsmerkmale eines Deliktes enthält.

Strafrechtlich qualifiziert sich die parlamentarische Redefreiheit nicht als ein Schuldausschließungsgrund, sondern nur als ein persönlicher Strafausschließungsgrund,[113]) m. a. W. nur die Person des Abgeordneten ist vor Verfolgung geschützt, nicht die Äußerung als solche ist privilegiert.

Der Abgeordnete ist in Ausübung seines Berufes straffrei wegen aller Delikte, die durch Worte begangen werden können. So z. B. „wegen Verbalinjurien gegen Fürsten, Mitabgeordnete und Private, Aufreizung zum Klassenhaß, Gotteslästerung“ [114]) usw.[115])

Den eigentlichen Wortdelikten sind aber auch durch Worte begangene Teilnahmehandlungen der Abgeordneten an Tatdelikten (z. B. Anstiftung, Beihilfe zu einem Morde) gleichzuachten, wofern sie sich nur als in Ausübung des Berufes getane Äußerungen darstellen.

Dagegen behauptet mit Unrecht Binding a. a. O., „daß die absichtliche Anstiftung und Beihilfe des Abgeordneten durch das im Hause gesprochene Wort zu

---

[113]) Laband, DJZ. 1906 S. 954; Frank S. 40.

[114]) Binding Bd. 1 S. 675.

[115]) Eine genaue Aufzählung der in Betracht kommenden Delikte gibt v. Muralt S. 65.

einem außerhalb des Hauses begangenen Verbrechen nicht unter das Privileg falle; nicht für das, was er im Hause gesprochen, sondern für das, was er außerhalb des Hauses getan und was er nur durch jene Worte eingeleitet, stehe er zur Verantwortung. Diese Tat sei kein Wortdelikt, sondern ein Verbrechen, woran man aber scheinbar (!) durch Worte zum Teilnehmer werden kann.

Da aber der Schutz des Art. 30 RV. und § 11 StGB. nach dem klaren Wortlaute dieser Bestimmungen sich auf Äußerungen schlechthin erstreckt, kommt es lediglich darauf an, ob eine solche Anstiftung bezw. Beihilfe als eine in Ausübung des Berufes getane Äußerung anzusehen ist, gleichgültig ob sie nach außen hin weiter wirkt oder nicht.[116])

β) Die Äußerung selbst anderweitiger richterlicher Beurteilung unterworfen.

Aus der oben vertretenen Anschauung, daß die in Art. 30 und § 11 statuierte Unverantwortlichkeit nur die Person des Abgeordneten vor Verfolgung schützt, die Äußerung selbst aber unerlaubt und rechtswidrig bleibt, ergibt sich folgerichtig, daß es den Gerichten nur untersagt ist, den Abgeordneten persönlich wegen seiner beruflichen Äußerung vor ihr Forum zu ziehen, nicht aber auch die Äußerung als solche unter anderen Gesichtspunkten einer rechtlichen Beurteilung zu unterwerfen.

[116]) vgl. besonders v. Muralt S. 66/67; Schwedler S. 42; Seidler S. 92.

Von besonderer Wichtigkeit ist diese Auffassung für die Fälle, in denen der Strafrichter in die Lage kommt, über die Rechtswidrigkeit einer parlamentarischen Äußerung präjudiziell entscheiden zu müssen. So vor allem in den Fällen, wo es sich um Notwehr oder Kompensation (§ 199 StGB.) gegenüber rechtswidrigen parlamentarischen Äußerungen oder um den Wahrheitsbeweis hinsichtlich einer solchen Äußerung oder um die Bestrafung des Anstifters zu einer solchen Parlamentsrede handelt.

Bei festgestellter Rechtswidrigkeit der Äußerung würden dann in den ersten drei Fällen die Täter straflos, der Anstifter im letzten Fall strafbar sein.

Das Reichsgericht vertritt dagegen die Ansicht, daß nach Art. 30 und § 11 nicht nur ein persönlicher Strafausschließungsgrund für den Abgeordneten vorliege, sondern daß die Gerichte überhaupt nicht die Befugnis hätten, sich mit den Äußerungen eines Abgeordneten in der Art einer rechtlichen Beurteilung zu befassen.[117]) Die Abgeordneten seien für ihre in Ausübung des Berufes getanen Äußerungen einerseits nicht den Gerichten verantwortlich, andererseits dem Strafgesetz nicht unterworfen.[118])

Daher hat das Reichsgericht auch eine Kompensation im Sinne des § 199 StGB. einer an sich beleidigenden beruflichen Äußerung eines Abgeordneten

[117]) RG. in Strafs. Bd. 4 S. 17.

[118]) RG. Bd. 4 S. 18.

mit einer in Erwiderung darauf geäußerten Beleidigung des Angegriffenen für unstatthaft erklärt.[119]) Ebenso sei die Führung des Wahrheitsbeweises (§§ 186, 192 StGB.) in einem gegen einen Dritten, der gegen den Abgeordneten den Vorwurf erhoben habe, er habe sich durch eine Berufsäußerung einer strafbaren Handlung, z. B. einer Verleumdung, schuldig gemacht, wegen Beleidigung eingeleiteten Strafverfahren insoweit unzulässig,[120]) „als es auf die rechtliche Qualifizierung der Äußerung des Abgeordneten als einer strafbaren Handlung ankäme".[121])

Das Reichsgericht stützt sich bei seiner Beweisführung auf Art. 9 der Bill of rights[122]) — angeblich das Muster für Art. 30 RV. —, durch den die parlamentarischen Äußerungen jeglicher Beurteilung der Gerichte entzogen und nur der eignen Gerichtsbarkeit des Parlaments unterworfen sind.

Es übersieht aber dabei, daß der innere Grund für diese Tatsache darin liegt, daß die englischen Parlamentsverhandlungen — im Gegensatz zu den unsrigen, vgl. z. B. Art. 22 RV. — ursprünglich geheim waren und auch heute noch als nichtöffentlich gelten, ferner aber, daß durch Art. 9 nur ein besonderes Gerichtsstandprivileg geschaffen worden ist, das den materiell-

[119]) RG. Bd. 4 S. 14f.

[120]) RG. Bd. 4 S. 19.

[121]) RG. Bd. 4 S. 20.

[122]) vgl. hierzu den geschichtlichen Teil der Arbeit.

rechtlichen Inhalt der Äußerungen als Delikte gar nicht berührt.

Außerdem weist die Entscheidung v. 5. 3. 1881[122a]) noch darauf hin, daß auch aus der Stellung des § 11 StGB., der sich unter den „Einleitenden Bestimmungen" und nicht unter den Strafausschließungsgründen finde, sowie unmittelbar auch aus dem Wortlaut des § 11 und Art. 30 hervorgehe, daß für die berufsmäßigen Äußerungen des Abgeordneten das Strafgesetzbuch als solches nicht die Grundlage der Beurteilung bilden solle und die Abgeordneten nur innerhalb der Parlamente, nicht sonst außerhalb der Versammlung, zur Verantwortung gezogen werden sollten.

Aber auch diese Hinweise sind nicht stichhaltig.

Bei der zweiten Beratung des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund wurde der jetzige § 11 als § 47 zunächst unter die Strafausschließungsgründe aufgenommen.[123]) Bei seiner Umstellung in die „Einleitenden Bestimmungen" in der dritten Beratung haben aber nicht innere Gründe mitgewirkt, sondern lediglich der Gedanke, dieser Vorschrift einen würdigeren Platz anzuweisen.[124])

Aber auch der Wortlaut der Bestimmungen rechtfertigt nicht die Auffassung des Reichsgerichts.

[122a]) RG. Bd. 4 S. 17/18.

[123]) Martini S. 12/13; Schwedler S. 22.

[124]) vgl. über das Nähere die Reden des Bundeskommissars Dr. Friedberg und des Abgeordneten Lasker (Stenogr. Ber. 1870 Bd. 2 S. 1128—1142).

Der Begriff „Zurverantwortungziehen“ umfaßt im Rechtssinne zwei Momente: „die Imputation einer Schuld und die Auferlegung von Strafen und Rechtsnachteilen bei festgestellter Schuld“.[125])

Wenn also Art. 30 und § 11 verbieten, den Volksvertreter wegen seiner Abstimmungen und Berufsäußerungen „zur Verantwortung zu ziehen“, so kann das nach der oben gegebenen Definition nur heißen: „Dem einzelnen Volksvertreter dürfen seine Berufsäußerungen nicht als Unrecht angerechnet und ihm dafür eine Strafe oder ein Rechtsnachteil nicht zugefügt werden“.[126])

Keineswegs ist aber damit eine präjudizielle Würdigung der parlamentarischen Äußerungen ausgeschlossen. Denn durch die bloße richterliche Feststellung der Rechtswidrigkeit der Äußerungen in einem gegen einen Dritten gerichteten Verfahren wird die persönliche Unverantwortlichkeit des Abgeordneten durchaus nicht berührt und ihm irgendein rechtlicher Nachteil auferlegt.

Zwar kann z. B. in der gerichtlichen Feststellung des deliktischen Charakters einer parlamentarischen

---

[125]) Hubrich S. 348; ähnlich Seidler S. 78: „Der Begriff der Verantwortlichkeit bedeutet die Verpflichtung, Rede und Antwort zu stehen und im Falle der festgesetzten Normwidrigkeit die Rechtsfolgen derselben auf sich zu nehmen“; vgl. auch Lewald S. 57/58.

[126]) Hubrich S. 348.

Äußerung als Grundlage für die Verurteilung des Anstifters zu einer solchen Äußerung ein „moralisches Zurverantwortungziehen“ [127]) des Abgeordneten liegen, aber ein solches moralisches Zurverantwortungziehen ist kein rechtliches Zurverantwortungziehen; denn es entstehen dadurch keinerlei Straffolgen für den Abgeordneten. Im übrigen soll das Privileg ja auch nur den Abgeordneten selbst vor Verfolgung schützen, nicht dritten beteiligten Personen zugute kommen.

Auch in den Fällen der Notwehr und des Wahrheitsbeweises gemäß §§ 186, 192 StGB. wird durch die bloße gerichtliche Feststellung der Rechtswidrigkeit der beruflichen Äußerungen des Abgeordneten, die dann zur Freisprechung des Abgeordneten führt, die durch Art. 30 und § 11 dem Abgeordneten zugesichterte Verantwortungsfreiheit in keiner Weise verletzt.[128])

„Es hat zwar den Anschein, als ob der dem Beklagten zukommende Strafausschließungsgrund eine Rechtsfolge für den Angreifer bezw. den Kläger in sich schließen würde, indem er des sonst gegen Eigenmacht bezw. gegen Beleidigung gewährten Rechtsschutzes verlustig wird. Sieht man aber näher zu, so zeigt es sich, daß es sich tatsächlich nicht um einen verweigerten Rechtsschutz auf seiten des Angreifers bezw. Klägers, sondern nur um den Reflex des den Beklagten frei-

[127]) Kleinfeller Bd. 1 S. 332.

[128]) Binding Bd. 1 S. 676 N. 14; and. A. v. Bar Bd. 1 S. 247; Hubrich S. 350.

sprechenden Urteils handelt, welches die Handlungsweise desselben als erlaubt, das Recht des Angreifers bezw. des Klägers nicht verletzend erklärt.“ [129]) Die gleichen Erwägungen gelten auch für den Fall der Kompensation (§ 199 StGB.).[130]) „Daß der Abgeordnete mit seiner Klage gegen den Beleidiger nicht durchdringt, ist nicht identisch damit, daß er wegen seines eigenen Tuns zur Verantwortung gezogen wird.“ [131])

So ist an den einzelnen Fällen nachgewiesen worden, daß der Richter befugt ist, die Äußerungen als solche präjudiziell zu würdigen, ohne dadurch die dem Abgeordneten gewährleistete Verantwortungsfreiheit zu beeinträchtigen.

Natürlich kann auch — dieser Ansicht ist auch das Reichsgericht [132]) — der Richter die Äußerungen des Abgeordneten in rein tatsächlicher Hinsicht würdigen, z. B. indem er bei der Strafzumessung für den wegen Beleidigung des Volksvertreters Angeklagten den Umstand als Milderungsgrund in Betracht zieht, daß dieser durch die Berufsäußerung des Abgeordneten zur Begehung des Delikts gereizt worden ist.

---

[129]) Seidler S. 90.

[130]) vgl. auch Zimmermann S. 340: „Bei der Kompensation von Beleidigungen handelt es sich nicht um einen Begriff, sondern um eine Einrede, um eine Verteidigung gegen den Angriff von seiten des Abgeordneten“.

[131]) Schwedler S. 32.

[132]) RG. Bd. 4 S. 19.

Strafprozessual stellt sich die in Art. 30 und § 11 den Abgeordneten gewährte Unverantwortlichkeit als eine prozeßhindernde Voraussetzung dar, „deren Feststellung nach eröffnetem Hauptverfahren Einstellung des Verfahrens nach Analogie des § 259 Abs. 2 StPO. bedingt“.[133])

cc) Die zivilrechtliche, disziplinarische und sonstige Unverantwortlichkeit.

Die Tendenz des Art. 30 und § 11 geht dahin, jede Verantwortlichkeit des Abgeordneten außerhalb des Parlaments für seine Abstimmungen und die Ausübung seines Berufes getanen Äußerungen auszuschließen. Daher ist die Verantwortungsfreiheit der Parlamentarier nicht auf das Strafrecht beschränkt, wenn auch hier wohl ihre hauptsächlichste Bedeutung liegt, sondern erstreckt sich auch auf das zivilrechtliche und disziplinarische Gebiet.[134])[135])

Für die Reichstagsmitglieder ergibt sich die zivilrechtliche Unverantwortlichkeit aber nicht aus dem in Art. 40 sich findenden speziellen Verbote der gerichtlichen Verfolgung; denn „unter gerichtlicher Verfolgung ist nur die strafrichterliche Ver-

[133]) Olshausen S. 85 N. 6.

[134]) Daß § 11 StGB. trotz seiner kürzeren Fassung und trotzdem er sich im StGB. findet, dieselbe Tendenz und Tragweite wie Art. 30 RV. hat, ist bereits weiter oben nachgewiesen worden.

[135]) Oppenhoff (§ 11 N. 6) und Rüdorff-Stenglein (§ 11 N. 2) verneinen den Ausschluß zivilrechtlicher Haftbarkeit.

folgung zu verstehen“,[136]) nicht auch „die Inanspruchnahme im Wege des Zivilprozesses. Man sagt nicht, daß jemand, gegen den eine Zivilklage angestrengt wird, gerichtlich verfolgt wird. Gerichtlich wird nach dem Sprachgebrauch nur verfolgt, wer von einem Gerichte, nicht wer vor einem Gerichte in Anspruch genommen wird“.[137]) Die Ausdehnung der Unverantwortlichkeit sowohl der Reichstags- wie der Landtagsabgeordneten auch auf ihre zivilrechtliche Haftbarkeit wegen Vermögensnachteile, die sie Dritten durch ihre Äußerungen (z. B. durch Ausplaudern eines Fabrikgeheimnisses) zugefügt haben,[138]) folgt vielmehr aus dem in beiden Bestimmungen enthaltenen generellen Verbote des Zurverantwortungziehens.[139])

Richtet sich doch die zivilrechtliche Inanspruchnahme z. B. durch eine Klage auf Schadensersatz nach § 824 BGB. oder auf Zahlung einer Konventionalstrafe direkt gegen die Person des Abgeordneten, „insoweit sie Träger von Vermögensrechten ist“.[140])

Würde also der Zivilrichter auf die Klage des geschädigten Dritten hin den Abgeordneten zum Ersatze des durch seine Äußerung verursachten Schadens verurteilen, so würde er ihn im wahrsten Sinne des

---

[136]) Hubrich S. 369.

[137]) Wittmaack S. 359; and. M. Fuld, Annalen S. 11.

[138]) vgl. Heinze S. 22.

[139]) Stenogr. Ber. 1886 S. 1400.

[140]) Lewald S. 56.

Wortes zur Verantwortung ziehen;[141]) denn dadurch würde der Richter das Tun des Abgeordneten nicht bloß als rechtswidrig feststellen, sondern ihm auch, eben „insoweit als er Träger von Vermögensrechten ist“,[142]) Rechtsnachteile auferlegen.

Eigentlich macht hier ein Privater seinen Anspruch geltend, aber es ist doch der Staat, der den Abgeordneten zur Verantwortung zieht; denn er ist es, der durch seine Organe die Verwirklichung des klägerischen Anspruches ermöglicht.[143])

Neben der straf- und zivilrechtlichen Unverantwortlichkeit ist durch Art. 30 und § 11 dem Abgeordneten auch die Freiheit von disziplinarischer Verfolgung gewährt.

Dieser Teil der Verantwortungsfreiheit kommt nicht nur den Abgeordneten zugute, die entweder als Beamte des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Selbstverwaltungskörpers der Möglichkeit einer disziplinarischen Maßregelung durch ihre vorgesetzte Behörde ausgesetzt sind, sondern auch den Mitgliedern der mit öffentlichrechtlicher Disziplinargewalt ausgestatteten Korporationen (z. B. Anwalts-, Ärztekammern).[144]) Allen diesen Organen ist also jegliche disziplinarische Verfolgung der sonst ihrer Disziplinargewalt unterstehenden Abgeordneten

---

[141]) Schwedler S. 24.

[142]) Lewald a. a. O.

[143]) Schwedler S. 24; v. Muralt S. 96.

[144]) Hubrich S. 369; Altsmann S. 593.

wegen ihrer Abstimmungen und beruflichen Äußerungen untersagt.

Was aber alles im einzelnen als disziplinarische Verfolgung anzusehen ist, ist schwer festzustellen. Daß Amtsenthebung, Strafversetzung, Geldstrafen, Verweise darunter fallen, ist wohl unzweifelhaft.[145])

Unter den Begriff Zurverantwortungziehen im Sinne des Art. 20 und § 11 ist immer „nur ein obrigkeitliches Zurverantwortungziehen zu verstehen, weil nur dieses einen rechtlichen Charakter hat".[146])

Daher ist eine „private Zurredestellung und Maßregelung der Abgeordneten nicht ausgeschlossen. So kann z. B. der Brotherr seinen Angestellten wegen ihm mißliebiger Äußerungen im Parlamente kündigen, ein wirtschaftlicher Verein sein Mitglied ausstoßen, das vielleicht in der Kammer seinen Bestrebungen entgegenwirkt".[147])

Um die den Abgeordneten gewährte Verantwortungsfreiheit so umfassend wie möglich zu gestalten, enthält Art. 30 außer dem speziellen Ausschluß der gerichtlichen und disziplinarischen Verfolgung noch das generelle Verbot, den Abgeordneten „sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung zu ziehen". Darunter fällt, wie oben nachgewiesen, die zivilrechtliche Haftbarkeit, ferner z. B. das vom Staatsanwalt eingeleitete

[145]) vgl. im übrigen Schwedler S. 25.

[146]) Laband Bd. 1 S. 331.

[147]) Schwedler S. 24.

Ermittlungsverfahren. Aus dieser Vorschrift, daß der Abgeordnete auch sonst außerhalb der Versammlung nicht zur Verantwortung gezogen werden darf, hat man nun für den Reichstagsabgeordneten und weiterhin wegen der oben bewiesenen Inhaltsgleichheit des § 11 StGB. mit Art. 30 RV. auch für die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlungen der Einzelstaaten ein Recht, ihr Zeugnis über ihre beruflichen Äußerungen zu verweigern, ableiten wollen.

Ob diese Versuche, die durch Art. 30 RV. und § 11 StGB. den Abgeordneten gewährleistete parlamentarische Redefreiheit auch im Sinne einer Zeugnisfreiheit der Abgeordneten hinsichtlich ihrer beruflichen Äußerungen auszulegen, gerechtfertigt sind, soll nun im folgenden untersucht werden.

III. Hat die parlamentarische Redefreiheit einen Einfluß auf die Zeugenpflicht des Abgeordneten, insbesondere gibt sie ihm ein Zeugnisverweigerungsrecht hinsichtlich seiner beruflichen Äußerungen?

a) Die Stellung der Regierungen, des Reichstages und der Gerichte zu der Frage.

Im Reichstage ist diese Frage in den Jahren 1886 und 1907 zur Erörterung gekommen.

In der Reichstagssitzung v. 10. 2. 1886[1]) hatte der Abg. v. Schalscha bei Erörterung der Währungsfrage mitgeteilt, daß zwei Berliner Firmen in der Schweiz und in Südfrankreich preußische Taler alten Gepräges nachfabrizieren ließen.

Anläßlich dieser Äußerung sollte er in dem daraufhin „gegen Unbekannt" eingeleiteten Strafverfahren wegen Münzverbrechen vom Amtsgericht I in Berlin als Zeuge vernommen werden. Er verweigerte sein Zeugnis unter Hinweis auf die in Art. 30 RV. statuierte Unverantwortlichkeit der Abgeordneten.

Das Gericht erkannte diesen Standpunkt nicht an und drohte ihm mit Verhängung der Zeugniszwangshaft.[2])

Auf Grund dieses Vorfalles beantragten die Abgg. Dr. Windthorst und Graf v. Waldburg-Zeil:

Der Reichstag möge eine Erklärung dahin abgeben, „daß es unzulässig sei, einen Reichstagsabgeordneten wegen Äußerungen über Tatsachen, welche ihm in dieser seiner Eigenschaft mitgeteilt seien und welche er infolgedessen im Reichstage vorgetragen habe, einem Zeugniszwangsverfahren zu unterwerfen".[3])

Über diesen Antrag verhandelte der Reichstag am

---

[1]) vgl. Stenogr. Ber. 1885/86 Bd. 2 S. 971 ff.

[2]) Seine Weigerung wurde schließlich aus einem anderen Grunde (§ 139 StGB. in Verb. mit § 54 StPO.) für berechtigt erklärt.

[3]) Stenogr. Ber. 1885/86 S. 1351 Anm. N. 185.

[4]) Stenogr. Ber. 1885/86 Bd. 2 S. 1399 ff.

10. 3. 1886.[4]) Nach längerer lebhafter Debatte wurde er der Geschäftsordnungskommission überwiesen und ist dort ruhen geblieben.

Während die Antragsteller und andere Abgeordnete des Zentrums und der Fortschrittspartei, insbesondere der Abg. Hänel,[5]) hauptsächlich unter Hinweis „auf die Nachteile, die mittelbar den Abgeordneten aus der Ablegung eines Zeugnisses über ihre beruflichen Äußerungen erwachsen könnten", auszuführen suchten, daß der Antrag dem bestehenden Rechte entspreche, wurde dies von den Rednern der konservativen Parteien und dem Staatssekretär des Innern v. Bötticher bestritten.[6]) Der letztere erklärte außerdem, der Bundesrat habe noch keine Stellung zu der Frage genommen, dagegen sei die preußische Staatsregierung einstimmig zu der Überzeugung gekommen, daß der Art. 30 RV. den Abgeordneten nicht dem Zeugniszwangsverfahren entziehe.

Unsere Gerichte haben bis in die neueste Zeit hinein immer auf dem Standpunkte gestanden, daß die Bestimmungen des Art. 30 und § 11 einer Zeugenvernehmung des Abgeordneten hinsichtlich seiner beruflichen Äußerungen nicht widersprechen, eine Weigerung des Abgeordneten, darüber Zeugnis abzulegen, also eine Weigerung ohne gesetzlichen Grund ist und demzufolge

---

[5]) Dambitsch S. 463.

[6]) Wittmaack S. 354.

die zur Erzwingung des Zeugnisses gesetzlich vorgesehenen Mittel angewendet werden können.[7])

Auch der Staatssekretär des Reichsjustizamts Dr. Nieberding vertrat in der Reichstagssitzung vom 22. 4. 1907,[8]) in der über den Antrag der Zentrumspartei, dem Art. 30 RV. die Bestimmung hinzuzufügen: „Demgemäß sind die Mitglieder des Reichstags auch berechtigt, in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut ist, das Zeugnis zu verweigern“ [9]) und über den noch weitergehenden Antrag der Sozialdemokraten, daß auch „Gegenstände, die ein Mitglied des Reichstages in dieser Eigenschaft erhalten habe und die sich in seinem Besitz befänden, ebenso die Aufzeichnungen, die Mitglieder des Reichstages in dieser Eigenschaft gemacht hätten, der Beschlagnahme entzogen seien“,[10]) verhandelt wurde, in dieser Frage einen ablehnenden Standpunkt.

Der Reichstag dagegen entschied sich durch die Annahme des sozialdemokratischen Antrages zugunsten des Zeugnisverweigerungsrechts der Abgeordneten.[11])

In der juristischen Literatur wird die Frage, ob die Abgeordneten über die in Ausübung ihres Berufes

---

[7]) vgl. Fall Erzberger, DJZ. 1907 S. 279; Müller-Meiningen 1906 S. 642.

[8]) Stenogr. Ber. 1907 S. 1012 Anl. N. 113, 105.

[9]) Anl. 1907 S. 765.

[10]) Anl. 1907 S. 760.

[11]) Stenogr. Ber. 1907 S. 1034.

getanen Äußerungen als Zeugen vernommen werden dürfen, fast allgemein bejaht.[12]) Nur Fuld und neuerdings Müller-Meiningen verneinen sie.[13])

Der Untersuchung, ob die parlamentarische Redefreiheit einen Einfluß auf die Zeugenpflicht des Abgeordneten ausübt, muß natürlich eine kurze Erörterung der Zeugenpflicht vorangehen.

b) Der Begriff der Zeugenpflicht im allgemeinen und die Folgen ihrer Verletzung.

Ein Zeuge ist eine vom Richter, den Parteien und Parteivertretern verschiedene (sogen. „dritte“) Person, die vor Gericht über ihre sinnlichen „Wahrnehmungen in betreff von Tatsachen“ aussagen soll.[14])

Die Zeugenpflicht hat einen dreifachen Inhalt. Sie umfaßt die Pflicht, nach ordnungsgemäßer Ladung vor Gericht zu erscheinen, die Aussage wahrheitsgemäß abzugeben und eidlich zu bekräftigen.

Sie ist eine öffentlichrechtliche Verpflichtung, die der Staat im Interesse einer geregelten Rechtspflege allen — auch den im Inlande wohnenden oder vorübergehend sich aufhaltenden Ausländern — auf seinem Gebiet befindlichen Personen auferlegt, und deren Er-

---

[12]) Altsmann S. 593; Laband Bd. 1 S. 331; Mittelstädt S. 563; v. Seydel S. 212.

[13]) Fuld, Annalen 1888 S. 6ff., GS. Bd. 35 S. 536; Müller-Meiningen S. 641ff.

[14]) Löwe-Hellweg S. 281.

füllung er nötigenfalls mit den Mitteln der Staatsgewalt erzwingt.[15])

Ausdrücklich ausgesprochen ist dieser Grundsatz der allgemeinen Zeugenpflicht in keinem unserer Prozeßgesetze; er ergibt sich vielmehr aus dem Zusammenhange der in §§ 51—54 und 69 StPO. und §§ 383—390 ZPO. enthaltenen Vorschriften, die einerseits bestimmen, welche Personen berechtigt sind, gegebenenfalls ihr Zeugnis ganz oder teilweise zu verweigern, andererseits die Folgen statuieren, die denjenigen treffen, der, ohne daß ihm ein gesetzlicher Befreiungsgrund zur Seite steht, sein Zeugnis verweigert.[16])

Das unentschuldigte Nichterscheinen der Zeugen trotz gehöriger Ladung — auch die gesetzlich zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten sind zum Erscheinen verpflichtet[17]) — zieht Verurteilung in die dadurch verursachten Kosten sowie zu einer Geld- bezw. Haftstrafe, event. zwangsweise Vorführung nach sich (§ 50 StPO.; § 380 ZPO.).

Die unberechtigte Verweigerung des Zeugnisses oder der Eidesleistung hat analoge Wirkungen wie die Verletzung der Erscheinungspflicht. Außer Kosten und Strafen kann zur Erzwingung des Zeugnisses oder der Eidesleistung auch die Haft angeordnet werden (§ 69

---

[15]) Laband Bd. 3 S. 460.

[16]) Löwe-Hellweg S. 290.

[17]) Für gewisse Personen ist in § 49 StPO. und § 382 ZPO. die Erscheinungspflicht örtlich eingeschränkt.

StPO. und § 390 ZPO.). Das Maximum der Zwangshaft beträgt 6 Monate.

Die fahrlässige oder wissentliche Verletzung der Eidespflicht wird gemäß §§ 153—163 StGB. geahndet.

c) Der Umfang der für den Abgeordneten geforderten Zeugnisfreiheit.

Diejenigen, welche auf dem Wege extensiver Interpretation die in Art. 30 und § 11 dem Abgeordneten gewährte Unverantwortlichkeit auch im Sinne einer Zeugnisfreiheit des Abgeordneten deuten, verstehen darunter keineswegs, daß es verboten sei, den Abgeordneten überhaupt als Zeugen zu vernehmen, sondern halten eine solche Befreiung nur insoweit für gegeben, als es sich um eine Zeugenvernehmung des Abgeordneten hinsichtlich seiner beruflichen Äußerungen handelt.

Dieses Verbot könnte in erster Linie dahin ausgelegt werden, daß der Abgeordnete darüber, wie er im Parlament abgestimmt, bezw. welche Äußerungen er in Ausübung seines Berufes getan hat, nicht als Zeuge vernommen werden dürfe. Aber eine derartige Zeugnisfreiheit hätte keinen rechten Sinn; denn diese Tatsachen ließen sich auch ohne das Zeugnis des Abgeordneten leicht in anderer Weise feststellen, sei es durch das Zeugnis der Parlamentsstenographen oder anderer Nichtparlamentarier, die z. B. als Zuhörer auf der Tribüne den Verhandlungen beiwohnten.

Vielmehr soll sich die Zeugnisfreiheit der Abgeordneten erstrecken „auf seine gesamte Wissenschaft über irgendwelche Vorgänge des Lebens, sobald dieselbe in einem erkennbaren Zusammenhange mit seinen beruflichen Äußerungen steht“,[18]) gleichgültig also ob es sich um Tatsachen handelt, welche dem Abgeordneten in dieser seiner Eigenschaft anvertraut und von ihm im Parlamente vorgetragen sind, oder ob es sich um solche dort vorgebrachte Tatsachen handelt, von denen er privatim Kenntnis erhalten hat.[19])

d) Kein Zeugnisverweigerungsrecht des Abgeordneten.

Es wird nunmehr zu prüfen sein, ob wirklich eine so weitgehende Privilegierung des Abgeordneten hinsichtlich der allgemeinen Zeugenpflicht nach den positiven Vorschriften des geltenden Rechts besteht.

In erster Reihe wird man zur Beantwortung der Frage als einer im wesentlichen prozeßrechtlichen die einschlägigen Bestimmungen der Strafprozeßordnung und Zivilprozeßordnung heranziehen müssen, die als sedes materiae dafür zu betrachten sind, welchen Personen und unter welchen Voraussetzungen der Staat eine gewisse Befreiung von der Zeugenpflicht eingeräumt hat.

Aber weder die Strafprozeßordnung noch die Zivilprozeßordnung enthalten eine Vorschrift, welche die Ab-

[18]) Mittelstädt S. 563.

[19]) Altsmann S. 590.

geordneten in dieser ihrer Eigenschaft von der Verpflichtung, sich als Zeuge vernehmen zu lassen, befreit.

Durch § 53 StPO. und § 376 ZPO. ist es nur untersagt, „öffentliche Beamte über Tatsachen, auf welche sich ihre Amtsverschwiegenheit bezieht, ohne Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde als Zeugen zu vernehmen".

Daß die Volksvertreter als solche nicht zu den öffentlichen Beamten gehören und deshalb diese Vorschriften auf sie keine Anwendung finden können, bedarf keiner näheren Erörterung.

Im übrigen enthalten unsere Prozeßordnungen kein Verbot der Zeugenvernehmung, sondern geben nur gewissen Personen das Recht, ihr Zeugnis ganz oder teilweise zu verweigern. Aber dieses Recht entbindet sie nicht von der Pflicht, auf ordnungsmäßige Ladung hin vor Gericht zu erscheinen.[20])

Außer den Personen, die in einem Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse zu den Beschuldigten (im Strafprozeß) oder zu den Parteien (im Zivilprozeß) stehen, ist das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses in § 52 StPO. den Geistlichen, den Verteidigern, den Rechtsanwälten und Ärzten hinsichtlich dessen erteilt, was ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertraut ist. § 383 ZPO. enthält eine weitergehende Bestimmung, in der dieses Recht außer den „Geistlichen in Ansehung

---

[20]) Stenglein S. 168.

dessen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist",[21]) allgemein den Personen gewährt ist, welchen „kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist", aber nur „in betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht".[22])

Den Abgeordneten des Reichstages und der Landtage ist also eine solche Befugnis nicht eingeräumt.[23]) „Insbesondere kann auch die Vorschrift des § 383 Abs. 5 ZPO. auf sie nicht bezogen werden, denn in ihrer Stellung als Abgeordnete bekleiden sie weder ein Amt, noch haben sie einen besonderen Stand, noch betreiben sie ein Gewerbe."[24])[25])

Ausgeschlossen ist es aber auch, daß man es infolge eines Redaktionsversehens unterlassen hat, die Abgeordneten in den Kreis der zeugnisverweigerungsberechtigten Personen aufzunehmen.[26])

In den langen und eingehenden Erörterungen, die in der Reichsjustizkommission und dem Reichstage der

---

[21]) § 383 Abs. 4 ZPO.

[22]) § 383 Abs. 5 ZPO.

[23]) Laband, DJZ. S. 953; Löwe-Hellweg S. 293.

[24]) Wittmaack S. 356; Gaupp-Stein Bd. 1 § 383 Anm. 2; and. A. Alexander-Katz S. 639.

[25]) Den Abgeordneten werden ja auch gerade Mitteilungen zum Zwecke der Veröffentlichung und nicht der Geheimhaltung gemacht.

[26]) Laband, DJZ. S. 953.

Normierung der Bestimmungen über das Zeugnisverweigerungsrecht vorausgingen, ist mit keinem Worte die Rede davon gewesen, daß auch den Abgeordneten ein solches Recht hinsichtlich ihrer beruflichen Äußerungen an sich schon zustehe oder zu gewähren sei.[27])

Aber auch, als man in einer anderen Hinsicht die Stellung der Volksvertreter berücksichtigte, indem man in der 2. Lesung in die Entwürfe die in dem jetzigen § 49 StPO. und dem § 382 ZPO. enthaltene Bestimmung aufnahm,[28]) daß „Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode und ihres Aufenthaltes am Orte der Versammlung an diesem Orte“ zu vernehmen seien,[29]) erwähnte man nichts von einem Zeugnisverweigerungsrecht der Abgeordneten, obwohl an dieser Stelle eine Erwähnung sicherlich sehr nahegelegen hätte.

Also weder aus der Straf- noch aus der Zivilprozeßordnung ergibt sich eine Zeugnisfreiheit der Abgeordneten hinsichtlich ihrer beruflichen Äußerungen.

Allein aus dem Schweigen der Prozeßordnungen ist noch keineswegs zu folgern, daß eine solche Befugnis der Volksvertreter auch nach Art. 30 und § 11 nicht existiert.[30])

---

[27]) Lewald S. 84, 69.

[28]) Mittelstädt S. 569; v. Muralt S. 90.

[29]) Zu einer Vernehmung an einem anderen Orte bedarf es der Genehmigung der betreffenden Versammlung.

[30]) Müller-Meiningen S. 652; Fuld Anm. S. 9; and. M. Mittelstädt S. 517.

Vielmehr ist durchaus zugegeben, daß ein solches Zeugnisverweigerungsrecht, ohne einer Wiederholung in den Prozeßordnungen zu bedürfen, auch in anderen Gesetzen, z. B. in der Verfassung, gültig statuiert sein kann.[31])

Wäre also, wie z. B. Fuld und Müller-Meiningen behaupten, eine Zeugnisfreiheit der Abgeordneten hinsichtlich ihrer in Ausübung des Berufes getanen Äußerungen schon in Art. 30 und § 11 anerkannt, so wäre es durchaus überflüssig und unnötig gewesen, diese Bestimmung noch einmal in den viel später erlassenen Prozeßordnungen zu wiederholen, zumal da in § 5 EG. z. StPO. und § 13 EG. z. ZPO. ausdrücklich bestimmt ist, daß „die prozeßrechtlichen Bestimmungen der Reichsgesetze durch die Prozeßordnungen nicht berührt werden".

Aus dem Umstande, daß die Prozeßordnungen die Abgeordneten bei der Aufzählung der Personen, denen ein Zeugnisverweigerungsrecht eingeräumt ist, übergehen, wird man folglich weder ein Argument für noch gegen das Bestehen einer Zeugnisfreiheit nach Art. 30 oder § 11 entnehmen können.

Es ist deshalb weiter die Frage zu beantworten: Ist es richtig, daß die in Art. 30 und § 11 den Abgeordneten gewährte Unverantwortlichkeit auch eine Befreiung der Abgeordneten von der Zeugnispflicht hinsichtlich ihrer beruflichen Äußerungen in sich schließt?

---

[31]) Stenogr. Ber. 1886 S. 1407.

Eine ausdrückliche Vorschrift darüber enthält keine von beiden Bestimmungen.

Vielmehr stützt man obige Auslegung auf das in Art. 30 und § 11 enthaltene generelle Verbot, den Abgeordneten wegen seiner in Ausübung des Berufes getanen Äußerungen „zur Verantwortung zu ziehen".

Sowohl in der Vorladung und in der Vernehmung als Zeuge unter Androhung der Strafen des Meineids wie in der Möglichkeit, den Zeugen im Falle einer Zeugnisverweigerung dem Zeugniszwangsverfahren zu unterwerfen, sei ein durch Art. 30 und § 11 verbotenes „Zurverantwortungziehen" des Abgeordneten zu erblicken.[32])

„Zurverantwortungziehen" heißt aber nicht bloß, wie Müllller-Meiningen (S. 650) in Übereinstimmung mit Fuld behauptet, „von einer bestimmten Person Erklärungen fordern, welche den Zweck haben, das Verhalten dieser Person zu rechtfertigen", sondern der Begriff ist viel enger aufzufassen. Zurverantwortungziehen bedeutet vielmehr: „jemanden unter Hinweis auf Schuld und Strafe zur Erklärung auffordern"[33]) und „ihm im Falle festgestellter Normwidrigkeit die Rechtsfolgen derselben auferlegen".[34])

Ein „Zurverantwortungziehen" setzt demnach be-

---

[32]) Fuld, Arch. f. öffentl. R. Bd. 4 S. 345; Stenogr. Ber. 1886 S. 1400—1407.

[33]) Dambitsch S. 433.

[34]) Seidler S. 78; vgl. hierzu auch Lewald S. 57.

grifflich immer eine gegen die Person des Abgeordneten gerichtete behördliche Tätigkeit voraus.

Eine Vernehmung als Zeuge in einem gegen einen Dritten eingeleiteten Verfahren richtet sich aber niemals gegen die Person des Zeugnisablegenden.[35])

„Ein Zeuge dient ja nur zur Erforschung und Feststellung eines zweifelhaften Tatbestandes",[36]) und zwar „stets und notwendig gegen eine von ihm verschiedene Person, nämlich den Täter der in Frage stehenden strafbaren Handlung"[37]) bezw. gegen eine der Parteien im Zivilprozeß.

Wenn der Abgeordnete z. B. in einem Strafprozeß Zeugnis ablegt,[38]) so liegt darin vielleicht ein Anlaß zu einer Verfolgung und Bestrafung des durch sein Zeugnis bloßgestellten Dritten, keineswegs aber ein „Zurverantwortungziehen" des Abgeordneten selbst; „denn er wird ja nicht beschuldigt, er hat nicht über sein Verhalten Rechenschaft, sondern über seine Kenntnis einer Tatsache Auskunft zu geben",[39]) Strafen oder sonstige Rechtsnachteile sollen ihm selbst nicht zugefügt werden.

Natürlich kann der als Zeuge geladene Abgeordnete

---

[35]) Im Gegensatz zu der einfachen Vernehmung des Zeugen steht die verantwortliche Vernehmung des Beschuldigten. Lewald S. 57 Anm. 2.

[36]) Lahner S. 184.

[37]) Lewald S. 58.

[38]) vgl. Schwedler S. 33.

[39]) Laband, DJZ. S. 954.

wie jeder andere die Auskunft über solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder seine Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung aussetzen würde, im Zivilprozeß sogar über solche, deren Beantwortung ihm oder seinen Angehörigen einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden verursachen oder zur Unehre gereichen oder zur Offenbarung eines Kunst- oder Gewerbegeheimnisses führen würde (§ 54 StPO.; § 384 ZPO.).

Aber auch in dem Umstande, daß der Abgeordnete, wenn er ohne gesetzlichen Grund sein Zeugnis hinsichtlich seiner beruflichen Äußerung verweigert, durch die im Gesetz vorgesehenen Zwangsmittel zur Erfüllung seiner Zeugenpflicht angehalten werden kann, ist kein Zurverantwortungziehen des Abgeordneten im Sinne des Art. 30 und § 11 zu erblicken. Diese Zwangsmittel kommen ja nicht zur Anwendung wegen der parlamentarischen Äußerungen des Abgeordneten, sondern lediglich wegen seiner vor Gericht erklärten Weigerung, hierüber Zeugnis abzulegen.[40])

Ein gleiches gilt von den Strafen, die den Abgeordneten treffen können, wenn er sich bei seiner Vernehmung als Zeuge über seine beruflichen Äußerungen einer fahrlässigen oder wissentlichen Verletzung der Eidespflicht schuldig macht. Auch hier wird er nicht zur Verantwortung gezogen wegen seiner im Parlament

---

[40]) Martini S. 39; Lewald S. 60.

getanen Äußerungen, sondern nur wegen der nachträglichen, selbständigen strafbaren Handlung.[41])

Auch die Behauptung, daß die Schlußworte des Art. 30 RV. „oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden“ auf eine Zeugnisfreiheit des Abgeordneten in obigem Sinne bezogen werden müßten, weil sie sonst nach dem Ausschluß der gerichtlichen und disziplinarischen Verfolgung inhaltslos und überflüssig wären,[42]) ist nicht stichhaltig. Denn wie schon in dem Abschnitt über die Wirkungen der parlamentarischen Redefreiheit dargetan ist, ist dieses generelle Verbot trotz des Ausschlusses der gerichtlichen und disziplinarischen Verfolgungen keineswegs gegenstandslos; es fällt vielmehr darunter die zivilrechtliche Haftung des Abgeordneten für seine parlamentarischen Äußerungen sowie das vom Staatsanwalt eingeleitete Ermittlungsverfahren.

Schließlich hat man noch zur Unterstützung der Ansicht, daß Art. 30 und § 11 auch im Sinne einer Zeugnisfreiheit der Abgeordneten zu deuten seien,[43]) die entsprechenden Bestimmungen des englischen, französischen und belgischen Verfassungsrechtes, die unserer Reichsverfassung zum Vorbilde gedient haben, herangezogen.

Unzweifelhaft wird für das englische Recht eine

---

[41]) Schwedler S. 34; Wittmaack S. 368.

[42]) Fuld, Annalen S. 40; Stenogr. Ber. 1886 S. 1407.

[43]) Müller-Meiningen S. 646; Fuld, Annalen S. 15.

Zeugnisfreiheit der Parlamentsmitglieder hinsichtlich ihrer Berufsäußerungen anzunehmen sein.[44]) Zu dieser Annahme führt nicht nur „die abstrakte Fassung des Art. 9 der ‚declaration of rights', daß die Freiheit der Rede und aller Vorgänge im Parlament von keiner außerparlamentarischen Instanz in Frage gestellt werden darf, sondern namentlich auch der Gesichtspunkt, daß die parlamentarischen Verhandlungen noch heute de iure für die Außenwelt als geheim gelten".[45])

Auch für Frankreich und Belgien ist die Frage, ob für die Volksvertreter eine derartige Zeugnisfreiheit besteht, im bejahenden Sinne zu beantworten.[46]) Das ergibt sich nicht so sehr deutlich aus den speziellen Bestimmungen, die in diesen Ländern die parlamentarische Redefreiheit gewährleisten (in Frankreich Art. 30 der loi constitutionelle v. 16. 7. 1875, in Belgien Art. 44 der Verf. v. 7. 2. 1831), als vielmehr aus dem Umstande, daß auch heute noch in Frankreich und Belgien das Prinzip der Trennung und völligen Unabhängigkeit der drei öffentlichen Gewalten „als eine der wesentlichsten Grundlagen des Staates gilt und deshalb die formalen Berufsakte der einen öffentlichen Gewalt an sich ein ‚Rührmichnichtan' für die Organe der anderen Gewalten sind". Das Bestehen einer

[44]) Weder praktisch noch theoretisch ist jedoch diese Frage im englischen Parlamentsrecht zur Erörterung gekommen.

[45]) Hubrich S. 380.

[46]) Hubrich S. 381.

Zeugnisfreiheit der Abgeordneten in Frankreich und Belgien wird auch durch die Entscheidungen in einer Reihe von Präzedenzfällen bestätigt.[47])

Aber aus diesem Rechtszustand in den sogen. „Quellenländern“ [48]) folgt keineswegs, daß auch Art. 30 im Sinne einer Zeugnisfreiheit der Abgeordneten ausgelegt werden muß.

Wenn auch die betreffenden ausländischen Verfassungsbestimmungen in mancher Hinsicht bei der Schaffung unserer die parlamentarische Redefreiheit gewährleistenden Vorschriften zum Vorbild gedient haben, so ist daraus noch nicht zu schließen, daß man ihnen auch den gleichen Inhalt und die gleiche Tragweite wie jenen fremden Bestimmungen hat geben wollen.[49])

Vielmehr wird, da Art. 30 der jetzigen Reichsverfassung auf Art. 4 des in Frankfurt erlassenen Gesetzes v. 30. 9. 1848 bezw. auf § 120 der Frankf. RV. v. 28. 3. 1849 beruht, gerade aus dem Umstande, daß die Frankfurter Nationalversammlung in der Sitzung v. 9. 12. 1848 [50]) über einen auf die Befreiung ihrer Mitglieder von der Zeugnispflicht gerichteten Antrag auf den Bericht des Abg. Werner [51]) zur

---

[47]) vgl. Martini S. 37/38; Seidler S. 93.

[48]) vgl. Müller-Meiningen S. 647.

[49]) Wittmaack S. 373; Hubrich S. 382.

[50]) Wittmaack S. 373.

[51]) „Nimmermehr kann man sagen, daß der Zeuge, indem

Tagesordnung überging, zu folgern sein, daß man die Verpflichtung des Abgeordneten, über seine berufliche Tätigkeit Zeugnis abzulegen, nicht als ein Zurverantwortungziehen angesehen hat, also im Gegensatz zu den als Vorbild benutzten fremden Verfassungsbestimmungen keine derartige Zeugnisfreiheit des Abgeordneten hat anerkennen wollen.

Weder aus dem Wortlaute noch aus der Entstehungsgeschichte des Art. 30 RV. und § 11 StGB. folgt also eine Zeugnisfreiheit des Abgeordneten hinsichtlich seiner Abstimmungen oder der in Ausübung des Berufes getanen Äußerungen.

e) Zulässigkeit des Zeugniszwangsverfahrens gegen den Abgeordneten.

Würde er sich also unter Berufung auf Art. 30 RV. oder § 11 StGB. weigern, Zeugnis über seine beruflichen Äußerungen abzulegen, so wäre gegen ihn das Zeugniszwangsverfahren gemäß § 69 StPO. und § 390 ZPO. zulässig.

Im Anschluß hieran ist nur noch die Frage zu prüfen, ob die nach diesen Bestimmungen event. eintretende Haft auch gegen Reichstagsmitglieder während

---

er als Zeuge aufgerufen wird, dadurch zur Verantwortung gezogen wird. Es ist also das Gesetz v. 30. 9. 1848 weder dem Geiste noch dem Wortlaut nach hier anwendbar“ (Bericht des Abg. Werner). Wigard, Stenogr. Ber. Bd. 5 S. 3880, Bd. 6 S. 4015, zit. nach Wittmaack S. 377.

der Sitzungsperiode ohne weiteres vollstreckt werden darf, oder ob erst das Gericht gemäß Art. 31 RV. dazu die Genehmigung des Reichstages einholen muß.[52])

Die Haft gemäß § 69 StPO. und § 390 ZPO. gelangt in zweifacher Weise zur Anwendung:

1. als „Strafe der Haft“ für den Fall, daß die Geldstrafe, zu der der Zeuge wegen seiner unberechtigten Zeugnisverweigerung verurteilt worden ist, nicht beigetrieben werden kann;

2. zur Erzwingung des Zeugnisses.

Beide Arten der Haft fallen nicht unter Art. 31 Abs. 1, weil die Zeugnisverweigerung keine „mit Strafe bedrohte Handlung“ im Sinne dieser Verfassungsbestimmung ist.[53]) Art. 31 Abs. 1 versteht darunter nur eine mit krimineller Strafe bedrohte Handlung, wie aus den Worten „außer wenn er ... bei Ausübung der Tat ... ergriffen wird“ hervorgeht. Die nach § 69 Abs. 1 StPO. bezw. § 390 Abs. 1 ZPO. eintretende subsidiäre Haft ist aber ihrer rechtlichen Natur nach keine kriminelle,

[52]) Art. 31 lautet: „Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn er bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Zivilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben“.

[53]) vgl. Wolter S. 45.

sondern eine Ordnungsstrafe;[54]) denn „sie wird durch Beschluß angeordnet und ist nur mittels Beschwerde, durch deren Einlegung ihre Vollstreckung nicht gehemmt wird, anfechtbar".[55]) Ferner ist die nach § 69 Abs. 2 StPO. bezw. § 390 Abs. 2 ZPO. zur Erzwingung des Zeugnisses angeordnete Haft weder eine kriminelle noch eine Ordnungsstrafe; „sie ist ihrer rechtlichen Natur nach lediglich Zwangsmittel und bestimmt, den auf Zeugnisverweigerung gerichteten Willen des Zeugen zu brechen. In dem Augenblicke, wo die Leistung, zu deren Erreichung der Zwang ausgeübt wird, erfolgt oder überflüssig wird, fällt auch der Zwang weg".[56])

„Die Bestimmung des Art. 31 Abs. 2 ist heute gegenstandslos, da die Schuldhaft durch das Bundesgesetz v. 29. 5. 1868 aufgehoben ist."[57])

„Dagegen kann diese Zeugniszwangshaft nach § 390 ZPO. unter Art. 31 Abs. 3 einbezogen werden, weil dort der Ausdruck ‚Zivilhaft' gewählt ist, und man könnte wegen völliger Gleichheit des Rechtsgrundes zur Zivilhaft auch die im Strafprozeß zur Erzwingung der Zeugnispflicht auf Grund des § 69 StPO. angeordnete Haft rechnen."[58]) Danach muß also die über ein Reichstagsmitglied verhängte Zeugniszwangshaft auf Verlangen des Reichstages für die Dauer der Sitzungsperiode, d. h.

[54]) Löwe S. 326 § 69 Anm. 5c; Sontag, DJZ. S. 1011.

[55]) Lewald S. 61.

[56]) Lewald S. 62.

[57]) Dambitsch S. 472.

[58]) Dambitsch a. a. O.; vgl. Arndt, Staatsrecht S. 143.

„vom Momente der Eröffnung bis zum Momente der Schließung des Reichstages einschließlich der Vertagung“,[59]) aufgehoben werden.

Ferner hat Roth[60]) nachgewiesen, daß wenn auch nicht nach Art. 31 Abs. 1 RV., so doch nach § 390 Abs. 2 ZPO. das Gericht zur Vollstreckung der Zeugniszwangshaft gegen einen Abgeordneten — und zwar Reichs- oder Landtagsabgeordneten — während der Sitzungsperiode erst die Genehmigung des Hauses, dem der betreffende Abgeordnete angehört, einholen muß.

Denn nach § 390 Abs. 2 ZPO. finden auf die zur Erzwingung des Zeugnisses angeordnete Haft die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung entsprechende Anwendung. Dazu gehört aber auch § 904 Abs. 1 ZPO.: „Die Haft ist unstatthaft gegen Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode, sofern nicht die Versammlung die Vollstreckung genehmigt“.

Hat die Vollstreckung der Haft aber vor Eröffnung der Sitzungsperiode begonnen, so wird nach § 390 ZPO. in Verb. mit § 905 Abs. 1 ZPO. die Haft für die Dauer der Sitzungsperiode unterbrochen, „wenn die Versammlung die Freilassung verlangt“.[61])

[59]) Laband Bd. 1 S. 332.

[60]) Roth, DJZ. S. 1361.

[61]) § 905 Abs. 1 ZPO.: Die Haft wird unterbrochen: 1. gegen Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung für die Dauer der Sitzungsperiode, wenn die Versammlung die Freilassung verlangt.

IV. Die Strafprozeßreform und die Frage der Zeugnisfreiheit des Abgeordneten.

Unsere Untersuchung hat ergeben, daß die durch Art. 30 RV. und § 11 StGB. den Abgeordneten gewährleistete parlamentarische Redefreiheit keinen Einfluß auf ihre Zeugenpflicht hat.

Eine andere Frage ist es, ob nicht de lege ferenda gewichtige Gründe dafür sprechen, den Abgeordneten ein Zeugnisverweigerungsrecht hinsichtlich ihrer beruflichen Äußerungen zu gewähren.[1])

Indessen gehen heute die Ansichten über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit sowie den Umfang einer derartigen Privilegierung der Abgeordneten weit auseinander.

So hat z. B. die 1903 von der Reichsverwaltung berufene „Kommission für die Reform des Strafprozesses" am 13. 2. 1903 den Antrag, „im § 52 Abs. 1 als weitere zur Zeugnisverweigerung berechtigte Personen aufzuführen: Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung in Ansehung der ihnen in dieser Eigenschaft anvertrauten Tatsachen, über welche sie sich in Ausübung ihres Berufes geäußert haben",[2]) mit 19 gegen 2 Stimmen abgelehnt, weil „es vom Standpunkte der Rechtspflege höchst bedenklich sei, für den Strafprozeß den Abgeordneten ein Zeugnisverweigerungsrecht zu

[1]) vgl. Stranz, DJZ. S. 279; Müller-Meiningen S. 655.

[2]) Prot. 1905 S. 32.

gewähren, weil hierdurch unter Umständen die Verfolgung schwerer Straftaten, z. B. eines Landesverrats, verhindert werden würde".[3])

Dagegen hat die vom Reichstage zur Beratung des von der Reichsregierung v. 26. 3. 1909 vorgelegten „Entwurfes einer Strafprozeßordnung" eingesetzte Kommission am 3. 5. 1910 folgenden Antrag angenommen[4]):

„Mitglieder des Reichstages oder anderer gesetzgebenden Versammlungen dürfen die Auskunft über Personen, die ihnen in Ausübung ihres Berufes etwas anvertraut haben, oder denen sie in Ausübung ihres Berufes etwas anvertraut haben, sowie über die anvertrauten Tatsachen verweigern.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Mitteilung den Tatbestand eines Verbrechens begründet oder ein Verbrechen zum Gegenstand hat".

Für die Annahme dieses Antrages ist der Gedanke ausschlaggebend gewesen, daß „ein Abgeordneter eine wirksame Tätigkeit nur dann entfalten und vorhandene Mißstände nur dann zur Sprache bringen könne, wenn er seine Gewährsmänner verschweigen dürfe".[5])

Die Kommission hat aber nach Zeitungsnachrichten in erneuter Beratung die erwähnte Bestimmung wieder gestrichen.

---

[3]) a. a. O. S. 33.

[4]) JurW. 1910 S. 493.

[5]) a. a. O. S. 493.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

Lebenslauf.

Am 23. Oktober 1888 bin ich, Paul Friedrich Wolff, in Gleiwitz geboren. Ich bin der Sohn des Kaufmanns Isidor Wolff und seiner Frau Fanny geb. Tichauer. Ich bin Preuße und israelitischer Konfession. Meine Schulbildung habe ich auf der städtischen Volksschule und dem Königlich katholischen Gymnasium in Gleiwitz erhalten, an dem ich Ostern 1907 die Reifeprüfung bestand. Ich studierte 6 Semester Rechts- und Staatswissenschaften an den Universitäten Genf, München, Heidelberg und Breslau. Am 10. November 1910 bestand ich am Königlichen Oberlandesgericht in Breslau die erste juristische Staatsprüfung und am 2. Dezember 1910 vor der Hohen juristischen Fakultät der Universität Breslau die mündliche Doktorprüfung. Seit dem 5. Dezember 1910 bin ich bei dem Königlichen Amtsgericht in Konstadt als Referendar im Vorbereitungsdienst beschäftigt.